



**Einladung
zur 33. Sitzung
des Rates
am Dienstag, dem 11.07.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Verpflichtung eines Ratsmitgliedes |
| 2 | Einwohnerfragestunde |
| 3 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2017 |
| | Eingaben an den Rat |
| 4 | 05 - 16 1136/2017 Antrag zur Verbesserung des Sozialen Wohnungsbaus in Emmerich;
hier: Eingabe Nr. 6/2017 vom SPD-Ortsverein Elten |
| 5 | 05 - 16 1150/2017 Antrag auf Überprüfung der Parksituation Fichtenweg;
hier: Eingabe Nr. 7/2017 von Frau Marion Wendt |
| | Vorlagen |
| 6 | 01 - 16 1151/2017/1 Wahl eines Beigeordneten |
| 7 | 01 - 16 1133/2017 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und sonstigen Gremien |
| 8 | 01 - 16 1137/2017 Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier : Änderung der Benutzungsordnungen |
| 9 | 02 - 16 1149/2017 Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 |
| 10 | 06 - 16 1132/2017 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz" am 30.07.2017
"Stadtfest" am 30.09.2017 |
| 11 | 04 - 16 1127/2017 Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule |
| 12 | 04 - 16 1128/2017 Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule |
| 13 | 04 - 16 1138/2017 Übernahme von Betriebskosten für den Kinderschutzbund,
OV Emmerich |
| 14 | 05 - 16 1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich
am Rhein;
hier: Beschluss zur Neubekanntmachung |

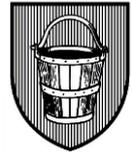
- 15 05 - 16 1118/2017 Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -;
hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße
2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr
- 16 07 - 16 1106/2017/1 Neubau eines Übergangwohnheimes an der Tackenweide;
hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017
- 17 01 - 16 1158/2017 **Anträge an den Rat**
Gemeinsamer Antrag der CDU- und BGE Fraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XXI auf eine frühzeitige Stellenausschreibung eines Betriebsleiters für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) sowie einer Aufgaben- und Organisationsuntersuchung
- 18 02 - 16 1155/2017 Einberufung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH und Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers;
hier: Antrag Nr. XVIII der CDU-Stadtratsfraktion
- 19 03 - 16 1162/2017 Antrag Nr. XII des Rates vom 28.06.2017;
hier: Prüfauftrag zum Ankauf des alten Postgebäudes
- 20 05 - 16 1156/2017 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XIX auf Fristsetzung für das EHK und ISEK
- 21 05 - 16 1157/2017 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XX auf regelmäßige Sachstandsberichte zu den Bauprojekten Neumarkt und Kaserne
- 22 41 - 16 1119/2017 Rollstuhl-Zuschauerplätze im Stadttheater;
hier: Antrag Nr. XVI/2017 der UWE-Ratsfraktion
- 23 Mitteilungen und Anfragen
- 24 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 25 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2017 |
| 26 | 02 - 16 1134/2017 | Bericht aus Gesellschaften; hier: Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich GmbH (TWE) |
| 27 | 03 - 16 1142/2017 | Verkauf Förderzentrum Grunewald |
| 28 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 29. Juni 2017

Peter Hinze
Vorsitzender



	TOP	
Vorlagen-Nr.		Datum
	05 - 16	
Eingabe	1136/2017	09.06.2017

Betreff

Antrag zur Verbesserung des Sozialen Wohnungsbaus in Emmerich;
hier: Eingabe Nr. 6/2017 vom SPD-Ortsverein Elten

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 1136 2017 A 1 Eingabe Nr. 6 2017 vom SPD-Ortsverein Elten

Ö

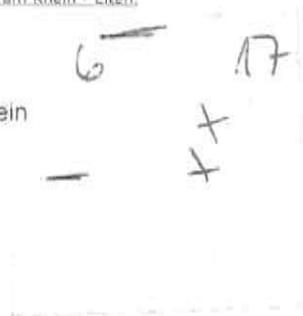
4

15. Mai 2017
X
g



SPD-Elten, Bergstr. 30, 46446 Emmerich am Rhein - Elten

An den
Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich



Korrespondenz Adresse:
Bergstr. 30
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97
BIC : WELADED1EMR
Stadt Sparkasse
Emmerich am Rhein Röss

<http://spd-elten.de>
info@spd-elten.de

Emmerich am Rhein - Elten, 24. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Emmerich,

der SPD-Ortsverein Elten stellt den
Antrag zur Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus in Emmerich.

Antrag:
Der SPD-Ortsverein-Elten beantragt:

die Verwaltung damit zu beauftragen, den Ausbau des sozialen Wohnungsbau in Emmerich voranzubringen, indem sie aktiv Investoren sucht, Gespräche führt um Investoren zu aktivieren, und passende Grundstücke bereitstellt und/oder mögliche Anreize (ggf. auch finanzielle) für Investoren schafft

Begründung:

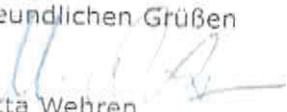
In Emmerich und v.a. im Ortsteil Elten ist es jungen Familien und jungen Menschen kaum möglich eine annehmbare, bezahlbare Wohnung zu finden. Immer mehr junge Menschen ziehen deshalb ungewollt aus ihrer Heimatort weg, um einen bezahlbaren, adäquaten Wohnraum zu finden. Auch Familien mit geringem Einkommen finden nur unter Schwierigkeiten bezahlbare, gute Wohnungen in Emmerich .

Für ein barrierefreies, altersgerechtes Wohnen in Emmerich sind in den letzten Jahren viele Wohnungen gebaut worden.

Diese sind aber ausschließlich für Menschen die sich finanziell besser stehen bezahlbar.

Um in Zukunft der Flucht der jüngeren Generationen entgegen zu wirken und auch Familien mit geringem Einkommen das Wohnen in Emmerich zu erleichtern, halten wir es für unbedingt erforderlich, den sozialen Wohnungsbau in Emmerich voranzutreiben und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Marietta Wehren

SPD-Ortsvereinsvorsitzende

1. Vorsitzende
Marietta Wehren

2. Vorsitzender
Frank Jörns

Kassierer
Harald Peschel

Schriftführerin
Bettina Jansen

Bildungsobfrau
Petra Smink

Ö 5



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**05 - 16
1150/2017**

27.06.2017

Betreff

Antrag auf Überprüfung der Parksituation Fichtenweg;
hier: Eingabe Nr. 7/2017 von Frau Marion Wendt

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird im Leitbild nicht behandelt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Marion Wendt

Fichtenweg 22a in 46446 Emmerich am Rhein

Tel: 0049/(0)2822/977406

Fax: 0049/(0)2822/977418

Mobil: 0049/(0)172/7648626

eMail: Marion.Wendt@t-online.de

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, den 15.06.17

Städt. Verwaltung	
Nr. 3	17
Erstgänger	19.06.17
29. Rückgabe	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	

Sehr geehrter Herr Hinze,

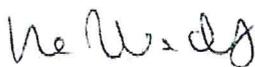
anbei übersenden wir Ihnen die Ratseingabe der Anwohner(innen) des Fichtenweges in Emmerich.

Die Bedürfnisse der Bürger(innen) werden, von Seiten der Stadt, einfach ignoriert und die Firma Schönackers hofiert. Wir haben die Erschließungskosten getragen und zahlen hohe Müllabfuhrgebühren. So ein Vorgehen ist „bürgerfern“ und vertritt ausschließlich die Interessen eines „dienstleistenden“ Unternehmens.

Wir hoffen, dass dieser Missstand behoben werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für die unterzeichnenden Anwohner(innen)


Marion Wendt

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.	23. Juni 2017
Bgm.	
Dez.	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

Anlage

Die unterzeichnenden Anwohner vom Fichtenweg in 46446 Emmerich im Juni 2017

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Betrifft: Ratseingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Anwohner(innen) des Fichtenweges wenden sich heute mit dieser Eingabe an Sie, die folgenden Sachverhalt darstellt:

Mit Verwunderung und Verärgerung mussten wir feststellen, dass über Nacht Halteverbotsschilder (absolutes Halteverbot gültig Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr) an 4 Stellen, im Baugebiet Fichtenweg, aufgestellt wurden. Über Dritte haben wir erfahren, dass dies durch die Firma Schönackers veranlasst wurde. Es geschah ohne jede Rücksprache mit den betroffenen Anwohnern. Da wir uns in der Nutzbarkeit, der ohnehin knapp bemessenden Parkflächen, eingeschränkt fühlen, fordern wir **die umgehende Entfernung der Schilder sowie die Aufhebung der Halteverbote.**

Ein Haltverbot (Mo-Fr 08.00 bis 12.00 Uhr) stellt eine weitreichende Einschränkung und Entwertung der Nutzung für uns und etwaigen Besuch da. Übernachtbesuch muss außerhalb des gesamten Baugebietes einen Parkplatz suchen. Dies ist kaum möglich, da bereits heute die Parksituation „Am Busch“ sehr angespannt ist. Unsere Straße wurde erst vor wenigen Jahren durch die Stadt Emmerich am Rhein konzipiert und geschaffen. Wir gehen davon aus, dass alle Planungsbeteiligten professionell die Wege der Müllabfuhr und ähnliches berechnet haben. Wir haben hohe Erschließungskosten getragen, welche Parkplätze einschließt. Ein Stellplatznachweis innerhalb des eigenen Grundstückes unsererseits war, von Seiten der Stadt im Bauantragsverfahren, nicht gefordert. Beschwerden der Firma Schönackers oder der Stadt Emmerich am Rhein haben uns bisher nicht persönlich erreicht. Etwaige Behinderungen, durch die im Bau befindlichen Häuser samt Baufahrzeugen, finden nicht mehr statt, da nun alle Rohbauten fertig gestellt sind.

Bei dieser Gelegenheit merken wir an, dass es bis vor einiger Zeit einen Müllabfuhrtag (pro Woche) der Firma Schönackers gab. Mittlerweile ist es so, dass 4 mögliche Müllabfuhrtage in der Woche eingerichtet sind und sich somit das Halteverbot auf die gesamte Woche incl. Feiertage erstreckt. Durchschnittlich 7 Müllabfuhrtage im Monat lösen ein Halteverbot von 20 Tagen und mehr aus. Verwundert können wir nur darüber sein, dass anscheinend die Beschwerde einer Firma dazu führt, dass unsere Nutzung eingeschränkt wird, die in unseren Augen auch eine Wertminderung der Immobilienlage darstellt.

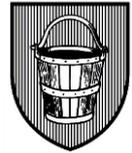
-2-

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, dass Sie sich dieses Missstandes annehmen und sich einsetzen, damit eine für alle tragbare Lösung gefunden wird.

Eine Kopie dieser Eingabe senden wir gleichzeitig an die örtliche Presse.

Mit freundlichen Grüßen

die Unterzeichner



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1151/2017/1	03.07.2017

Betreff

Wahl eines Beigeordneten

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

1. wird zum Beigeordneten der Stadt Emmerich am Rhein gewählt und für die Dauer von acht Jahren zum Zeitpunkt des Amtsantritts an in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. wird gem. § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NW (EingruppierungsVO) vom Zeitpunkt des Amtsantritts an in die Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert. Hinzu kommt gem. § 6 Abs. 1 EingruppierungsVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 1/3 v.H. des nach § 5 Abs. 1 EingruppierungsVO maßgeblichen Satzes.

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 den Beschluss über die Schaffung der Stelle eines weiteren Beigeordneten getroffen (s. Vorlagennummern 01-16 1050/2017 und 01- 16 1051/2017). Die Leitung des Fachbereiches 7 –Arbeit und Soziales- sowie des Dezernates III (Fachbereiche 7 –Arbeit und Soziales- sowie Fachbereich 4 -Jugend, Schule und Sport-) wurden zum Verantwortungsbereich des Stelleninhabers bestimmt.

Rechtsgrundlage für die Wahl der Beigeordneten bildet § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit richtet sich nach den Bestimmungen der Eingruppierungsverordnung.

Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Die Wahl der Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, „da die Wahl der Beigeordneten keine „Personalangelegenheit“ im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde ist“ (Komm. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 GO NRW).

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht keine von ihnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gem. § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit gem. § 7 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vorberaten.
Die Beschlussempfehlung dieses Gremiums wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Weite Informationen zum Auswahlverfahren, Bewerberkreis etc. finden sich in der nichtöffentlichen Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

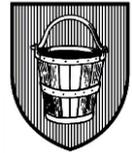
Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1133/2017	08.06.2017

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende Ersatzwahlen für das verstorbene Ratsmitglied Herrn Wilhelm Lindemann:

- Haushalts- und Finanzausschuss
Herrn Markus Meyer zum ordentlichen Mitglied.
- Ausschuss für Stadtentwicklung
Herrn Markus Meyer zum ordentlichen Mitglied.
- Betriebsausschuss Kommunalbetriebe
Herrn Markus Meyer zum ordentlichen Mitglied.
- Vergabeausschuss
Herrn Markus Meyer zum ordentlichen Mitglied.
- Arbeitskreis SPNV/ÖPNV
Herrn Markus Meyer zum ordentlichen Mitglied.
- Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich (TWE)
Frau Elke Trüpschuch zum ordentlichen Mitglied.
- namentlicher Stellvertreter im Aufsichtsrat Emmericher Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH

Herrn Markus Meyer zum namentlichen Stellvertreter des Herrn Daniel Klösters.

Darüber hinaus bestellt der Rat Frau Andrea Schaffeld zum ordentlichen Mitglied des Jugendhilfeausschusses für das ausgeschiedene Mitglied Frau Elke Trüpschuch.

Sachdarstellung :

Das Ratsmitglied Wilhelm Lindemann ist am 29.05.2017 verstorben. Als neues Mitglied ist Herr Markus Meyer mit Wirkung vom 01.06.2017 in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nachgerückt.

Durch den Tod von Herrn Lindemann werden weitere Ersatzwahlen in Ausschüssen und Gremien erforderlich.

Herr Wilhelm Lindemann war in folgenden Gremien als Mitglied vertreten:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Betriebsausschuss „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)“
- Vergabeausschuss
- Arbeitskreis SPNV/ÖPNV
- Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich GmbH (TWE).

Weiterhin war Herr Wilhelm Lindemann namentlicher Vertreter im

- Aufsichtsrat Emmericher Gesellschaft für Dienstleistungen mbH (EGD) für Mitglied Daniel Klösters.

Zudem hat Frau Elke Trüpschuch mit Schreiben vom 26.06.2017 ihr Mandat im Jugendhilfeausschuss zum 01.07.2017 niedergelegt.

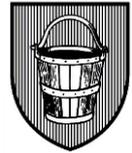
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.06.2017

Betreff

Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier : Änderung der Benutzungsordnungen

27.06.2017 01 - 16 1137/2017 Rechnungsprüfungsausschuss

Stimmen dafür 9 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

1.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt
die als Anlage 1 beigefügte

4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt.
Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-
Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein
vom 05.11.1980

und die als Anlage 2 beigefügte

2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –
einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

2.

Der Widmungszweck von Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am
Rhein befinden, wird für die Zukunft entsprechend eingeschränkt. Bei seiner Entscheidung
macht sich der Rat die im Begründungsteil aufgeführten Ermessenserwägungen zu Eigen.

27.06.2017 01 - 16 1137/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

1.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt
die als Anlage 1 beigefügte

4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt.
Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-
Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein
vom 05.11.1980

und die als Anlage 2 beigefügte

2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –
einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

2.

Der Widmungszweck von Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am
Rhein befinden, wird für die Zukunft entsprechend eingeschränkt. Bei seiner Entscheidung
macht sich der Rat die im Begründungsteil aufgeführten Ermessenserwägungen zu Eigen.

11.07.2017 01 - 16 1137/2017 Rat



TOP	Datum
Vorlagen-Nr.	
01 - 16	
1137/2017	12.06.2017

Verwaltungsvorlage öffentlich

Betreff

Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier : Änderung der Benutzungsordnungen

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1.
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 1 beigefügte
4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 und die als Anlage 2 beigefügte
2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980
2.
Der Widmungszweck von Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein befinden, wird für die Zukunft entsprechend eingeschränkt. Bei seiner Entscheidung macht sich der Rat die im Begründungsteil aufgeführten Ermessenserwägungen zu Eigen.

Sachdarstellung :

I. Ausgangslage

Die in der Stadt Emmerich am Rhein befindlichen Schulen gelten grundsätzlich als ein Ort der weltanschaulichen, religiösen und politischen Neutralität. Der Umstand, dass Ende vergangenen Jahres einer Partei auf ihren Antrag hin der Klassenraum einer Schule zur Abhaltung einer parteilichen Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden musste, führte zu Unmut. In den Medien wurde die Zurverfügungstellung diskutiert und kritisiert. Die Schulleitungen und Fraktionen im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertreten die Auffassungen, dass keine Partei die Schulen vor Ort für ihre Parteiarbeit nutzen sollte und baten die Verwaltung, die Änderung der Benutzungsordnungen vorzubereiten.

II. Lösungsansatz

Die in Anlage 1 und Anlage 2 abgebildeten Änderungssatzungen zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 und zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 schaffen die Voraussetzungen dafür, künftige Anträge mit Verweis auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen vor Ort abzulehnen.

In den Benutzungsordnungen wird nunmehr klargestellt, dass die Schulräume und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen, sonstige politische Gruppierungen sowie politisch tätige Einzelpersonen künftig generell nicht mehr zu Verfügung gestellt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Diese Regelung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen:

Die rechtliche Grundlage hinsichtlich des Nutzungsrechtes gemeindlicher Einrichtungen findet sich in § 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
§ 8 Abs. 1 und 2 GO NRW

Nach § 8 Abs. 1 GO NRW schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Nach § 8 Abs. 2 GO NRW sind alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 8 Abs. 4 GO NRW für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

§ 8 Abs. 1 GO NRW gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für die Nutzung durch politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Denn grundsätzlich steht es einer Gemeinde aufgrund ihres durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Grundsatzes auf Selbstverwaltung frei, zu entscheiden, an wen sie eine öffentliche Einrichtung vermietet oder ob sie einer Partei, einer Wählergemeinschaft etc. zur Verfügung stellt.

Zu prüfen bleibt, inwieweit die Auslegung des § 8 GO NRW mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringen ist. Hier gilt es insbesondere, die Vereinbarkeit mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und den Bestimmungen des Parteiengesetzes (hier: § 5 Parteiengesetz) aufzuzeigen.

In Ausübung ihres Ermessens ist der Stadt Emmerich am Rhein bewusst, dass durch die vorgesehene Änderung der Benutzungsordnungen der grundrechtsrelevante Bereich tangiert sein kann. Das Recht der politischen Parteien (...) wird hierdurch insbesondere im Hinblick

auf die politische Versammlungsfreiheit, die zweifelsfrei als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zu qualifizieren ist, eingeschränkt.

Es gilt daher, nicht nur dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) Rechnung zu tragen, sondern darüber hinaus die Sondervorschrift des § 5 Abs. 1 Parteiengesetzes zu beachten.

Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes)

Vor dem Hintergrund des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es nicht möglich, einzelne Parteien oder politische Vereinigungen von der Benutzung auszuschließen. Es muss daher ein Ausschluss aller politischen Parteien etc. erfolgen. Die gewählte Formulierung trägt diesem Grundsatz Rechnung.

§ 5 Abs. 1 Parteiengesetz

Demnach sollen alle Parteien gleich behandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt. Werden jedoch sämtliche politische Gruppierungen von der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in gleichem Umfang und in gleicher Art und Weise ausgeschlossen, liegt kein Verstoß gegen das parteirechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Es gilt eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.

Hierbei ist die Wahrung des eigentlichen und ursprünglichen Widmungszweckes der Schulen vor Ort von starkem Gewicht. Diesen liegt darin, dass der gesetzliche Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Bereitstellung der Schulen für einen ordnungsgemäßen Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.

Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit – auch außerhalb der eigentlichen Schulbetriebs – gebührend Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

Bereits die öffentlich geführte Diskussion um die Bereitstellung von Klassenräumen an eine politische Organisation Ende 2016 hat gezeigt, dass der Grundsatz der politischen Neutralität verletzt werden und auch der Ruf der Schule Schaden nehmen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Forderung -u.a. seitens der Schulleitungen- an die Stadt herangetragen, diese Vergabepaxis künftig zu unterbinden.

Der Genehmigung und Durchführung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Partei etc. können zudem auch erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gilt es zu bedenken, dass den Schulen sowie auch ihren Lehrkräften und Schülerinnen darüber hinaus ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn zum Beispiel durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Die Einschränkung des Widmungszweckes aus den vorgenannten Gründen steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, ihre Schulen für Zwecke politischer Veranstaltungen von Parteien und ähnlichen Vereinigungen zur Verfügung zu stellen. Die insoweit bestehende Entscheidungsfreiheit ist allein durch das Willkürverbot begrenzt (vgl. Sachs. OVG, Beschl. v. 16.05.2012, Az.: 4 B 140/12, it. Nach JURIS, Rdnr. 9; VG Karlsruhe, Beschl. vom 10.09.2014, Az. 6K 1670/14 zit. Nach JURIS, Rdnr. 11; OVG Münster, Beschluss vom 07.09.1979, Az.: II B 1224/79, NJW 1980, S. 901).

Da für die Einschränkung des Widmungszweckes vorliegend sachliche Gründe ausschlaggebend sind, ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot zu verneinen.

Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung wird darüber hinaus durch die Erfordernisse und die gängige Praxis bestätigt. Die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort beehrten in der Vergangenheit –mit Ausnahme des oben genannten Falles Ende 2016- nicht die Zurverfügungstellung von Schulräumen und -aulen für ihre politischen Zwecke.

IV. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen in den o.g. Benutzungsordnungen bilden eine normkonforme Grundlage dafür, die Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien etc. in Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein zu untersagen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Benutzungsordnungen um den Zusatz

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen (bzw. diese Einrichtungen) nicht zur Verfügung gestellt.“

zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind in den in Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen abgebildet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 1

01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 2

4. Änderung vom _____

der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 4. Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Artikel I:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

2. Änderung vom _____

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 beschlossen:

Artikel I:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 1149/2017	27.06.2017

Betreff

Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein verweist die Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gem. § 101 Abs. 1 GO NRW. Der Ausschuss hat sich gem. § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung dieser Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zu bedienen.

Sachdarstellung :

Gemäß § 95 Abs. 1 der GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 16.02.2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit einem Jahresfehlbedarf von -4.081.888 EUR beschlossen.

Schon über das laufende Jahr konnten in den jeweiligen Finanzberichten eine positive Entwicklung dargestellt werden:

31.03.2016	Verbesserung um	642.712 EUR auf	-3.439.176 EUR
31.07.2016	Verbesserung um	3.940.480 EUR auf	-141.408 EUR
31.10.2016	Verbesserung um	5.085.149 EUR auf	+1.003.261 EUR

Gegenüber der Haushaltsplanung verbessert sich das Ergebnis im Jahresabschluss endgültig um 8.366.167 EUR auf nunmehr +4.284.279 EUR.

Die Verbesserungen des Jahresergebnisses teilen sich folgendermaßen auf:

Verteilmasse

Plan 2016	Ist 2016	Verbesserung
30.257.132 EUR	33.498.896 EUR	3.241.764 EUR

Die Verteilmasse weist insgesamt eine deutliche Verbesserung auf. Die Gewerbesteuer verbesserte sich insbesondere erst zum Jahresende durch Festsetzung von Gewerbesteuernachzahlungen einiger größerer Firmen unter Berücksichtigung höherer Gewerbesteuerumlagen um schließlich netto 3.597 TEUR. Aus der Einkommens- und Umsatzsteuer seitens des Bundes wurden dagegen 161 TEUR weniger eingenommen als ursprünglich geplant.

Vorabdotierungen

Plan 2016	Ist 2016	Verschlechterung
-4.752.699 EUR	-4.917.361 EUR	-164.662 EUR

Die Verschlechterung ist bei der KBE auf die Sanierung des Kreisverkehrs Stadtweide in Höhe von 61 TEUR zurückzuführen (Maßnahme aus dem Haushalt 2015). Zudem fiel die Verlustübernahme für die Wifö GmbH um 76 TEUR höher aus gegenüber dem Planansatz im Haushalt 2016.

Budgets

Plan 2016	Ist 2016	Verbesserung
-29.586.320 EUR	-24.297.256 EUR	5.289.064 EUR

Die positive Entwicklung in den Budgets ergibt sich insbesondere im Budget Jugend aus Verbesserungen bei den ambulanten und stationären Hilfen in Höhe von 1.745 TEUR und höhere Erträge bei den Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Höhe von 190 TEUR sowie im Budget Arbeit und Soziales aus einem besseren Ergebnis bei der

Unterbringung und den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 2.689 TEUR und Kosten der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II von 212 TEUR.

Durch das insgesamt verbesserte Jahresergebnis 2016 erhöht sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2016 von 10.575.425 EUR auf 14.859.704 EUR.

Für weitere Details wird auf den Vortrag in der Sitzung und den besonderen Bericht über den Entwurf des Jahresabschlusses 2016, der allen Ratsmitgliedern noch zur Verfügung gestellt wird, verwiesen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Der Jahresüberschuss der Jahresrechnung 2016 in Höhe von **4.284.279 EUR** soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1149 2017 Anlage 1 ErgRechn FRechn Bilanz



Entwurf der Gesamtergebnisrechnung der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

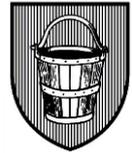
Ifd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen nach	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)
		2015	2016		2016	2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	35.234.020,77	32.902.294	0,00	37.333.637,93	0,00	4.431.343,93
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.709.553,82	17.228.968	0,00	17.454.341,84	0,00	225.374,10
3 +	Sonstige Transfererträge	448.422,76	254.000	0,00	450.308,59	0,00	196.308,59
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.869.929,13	2.910.572	0,00	3.277.045,30	0,00	366.473,09
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	590.076,88	549.525	0,00	860.208,60	0,00	310.683,60
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.717.046,55	6.480.467	0,00	8.082.270,21	0,00	1.601.803,21
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	3.433.984,35	3.050.499	0,00	3.819.222,57	0,00	768.723,75
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-							
10 =	Ordentliche Erträge	65.003.034,26	63.376.325	0,00	71.277.035,04	0,00	7.900.710,27
11 -	Personalaufwendungen	-11.875.907,56	-11.811.849	0,00	-12.023.935,31	0,00	-212.086,31
12 -	Versorgungsaufwendungen	-1.385.154,00	-975.277	0,00	-993.388,87	0,00	-18.111,87
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.382.178,25	-5.590.843	-322.513,11	-6.162.296,42	-236.580,96	-571.453,31
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-4.747.013,29	-4.287.489	0,00	-4.316.145,73	0,00	-28.657,01
15 -	Transferaufwendungen	-37.417.618,32	-42.370.468	-11.300,00	-40.615.179,43	-12.000,00	1.755.288,57
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.107.834,21	-3.675.063	-133.735,04	-3.678.939,32	-135.772,06	-3.876,28
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-64.915.705,63	-68.710.989	-467.548,15	-67.789.885,08	-384.353,02	921.103,79
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	87.328,63	-5.334.664	-467.548,15	3.487.149,96	-384.353,02	8.821.814,06
19 +	Finanzerträge	1.780.534,47	1.477.869	0,00	1.429.306,91	0,00	-48.562,09
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-859.265,88	-692.641	0,00	-632.178,18	0,00	60.462,91
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	921.268,59	785.228	0,00	797.128,73	0,00	11.900,82
22 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	1.008.597,22	-4.549.436	-467.548,15	4.284.278,69	-384.353,02	8.833.714,88
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	1.008.597,22	-4.549.436	-467.548,15	4.284.278,69	-384.353,02	8.833.714,88

Entwurf der Gesamtfanzrechnung der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

lfd. Nr.	Gesamtfanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen nach	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)
		2015	2016		2016	2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	35.274.123,25	32.902.294	0,00	38.764.336,94	0,00	5.862.042,94
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	14.745.407,59	14.283.351	0,00	14.506.817,56	0,00	223.466,56
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	443.316,06	254.000	0,00	463.102,88	0,00	209.102,88
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.095.575,81	2.153.202	0,00	2.458.662,49	0,00	305.460,49
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	684.878,52	549.525	0,00	794.553,01	0,00	245.028,01
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.362.687,60	6.480.467	0,00	8.013.541,53	0,00	1.533.074,53
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.235.917,40	2.163.010	0,00	2.160.182,36	0,00	-2.827,64
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.788.588,65	1.477.869	0,00	1.429.306,88	0,00	-48.562,12
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.630.494,88	60.263.718	0,00	68.590.503,65	0,00	8.326.785,65
10	- Personalauszahlungen	-10.393.510,06	-11.142.970	0,00	-11.051.767,54	0,00	91.202,46
11	- Versorgungsauszahlungen	-956.216,04	-970.000	0,00	-916.559,87	0,00	53.440,13
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.437.369,24	-5.590.843	-322.513,11	-5.788.941,18	-236.580,96	-198.098,07
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-875.738,53	-692.641	0,00	-649.647,26	0,00	42.993,82
14	- Transferauszahlungen	-36.643.097,68	-42.370.468	-11.300,00	-41.387.720,35	-12.000,00	982.747,65
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.473.045,26	-2.919.487	-126.160,04	-2.612.544,73	-118.038,22	306.942,31
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-56.778.976,81	-63.686.409	-459.973,15	-62.407.180,93	-366.619,18	1.279.228,30
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.851.518,07	-3.422.691	-459.973,15	6.183.322,72	-366.619,18	9.606.013,95
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.362.780,40	2.915.092	0,00	3.008.908,64	0,00	93.816,64
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	9.303,74	2.332.500	0,00	119.942,19	0,00	-2.212.557,81
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	618.288,91	944.300	0,00	685.682,69	0,00	-258.617,31
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	6.022,54	6.023	0,00	6.022,53	0,00	-0,51
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.996.395,59	6.197.915	0,00	3.820.556,05	0,00	-2.377.358,99
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.947.314,66	-2.259.264	-51.000,00	-1.033.668,07	0,00	1.225.596,12
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.265.123,61	-7.840.158	-1.312.458,16	-2.655.382,85	-610.023,42	5.184.775,31
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.501.143,86	-1.406.102	-43.701,00	-1.495.239,92	-129.244,35	-89.137,92
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-39.444,05	-41.500	0,00	-40.465,01	0,00	1.034,995
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	-822,19	0,00	-822,19
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.753.026,18	-11.547.024	-1.407.159,16	-5.225.578,04	-739.267,77	6.321.446,31

Ifd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des	Fortge-	davon Er-	Ist-Ergebnis	Übertragene	Vergleich
		Vorjahres	schrriebener	mächtigungs-	des Haus-	Ermächti-	Ansatz / Ist
		2015	Ansatz	übertra-	haltsjahres	gungen nach	(Sp. 4 ./ Sp.
		EUR	2016	gungen aus	2016	2017	2)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.756.630,59	-5.349.109	-1.407.159,16	-1.405.021,99	-739.267,77	3.944.087,32
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.094.887,48	-8.771.801	-1.867.132,31	4.778.300,73	-1.105.886,95	13.550.101,27
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.259.997,42	6.037.000	2.138.000,00	2.611.092,07	0,00	-3.425.907,93
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	13.600.000,00	0	0,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-2.052.755,04	-1.387.246	0,00	-2.920.283,27	0,00	-1.533.037,67
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-13.900.000,00	0	0,00	-9.800.000,00	0,00	-9.800.000,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-92.757,62	4.649.754	2.138.000,00	-5.109.191,20	0,00	-9.758.945,60
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.002.129,86	-4.122.046	270.867,69	-330.890,47	-1.105.886,95	3.791.155,67
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	416.134,02	-1.285.669	0,00	2.455.604,88	0,00	3.741.273,40
40 +	Bestand an fremden Finanzmittel	37.341,00	0	0,00	-325.839,34	0,00	-325.839,34
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	2.455.604,88	-5.407.715	270.867,69	1.798.875,07	-1.105.886,95	7.206.589,73

Bilanzentwurf der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016							
Aktiva		31.12.2015	31.12.2016			31.12.2015	31.12.2016
1. Anlagevermögen		264.121.347,95	264.466.235,42	1. Eigenkapital		150.526.543,18	154.855.442,07
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		58.632,31	95.497,79	1.1. Allgemeine Rücklage		139.951.117,62	139.995.737,82
1.2 Sachanlagen		166.753.817,97	166.617.917,82	1.2. Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		23.848.619,82	23.691.581,38	1.3. Ausgleichsrücklage		9.586.828,34	10.575.425,56
1.2.1.1 Grünflächen		17.071.090,74	16.973.398,54	1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		1.008.597,22	4.284.278,69
1.2.1.2 Ackerland		2.306.558,41	2.249.263,54	2. Sondeposten		72.864.158,24	71.739.706,06
1.2.1.3 Wald, Forsten		986.123,32	986.123,32	2.1. für Zuwendungen		50.230.431,46	50.230.431,46
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke		3.484.847,35	3.482.795,98	2.2. für Beiträge		21.849.140,87	21.488.323,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		69.911.469,08	69.323.054,33	2.3. für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		589.185,56	557.005,89	2.4. Sonstige Sonderposten		21.694,67	20.950,85
1.2.2.2 Schulen		51.038.290,07	49.874.519,09	3. Rückstellungen		24.218.891,55	25.356.392,24
1.2.2.3 Wohnbauten		1.086.482,91	1.052.909,93	3.1. Pensionsrückstellungen		23.038.726,00	23.395.228,00
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		17.217.510,54	17.838.619,42	3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		64.084.785,03	63.603.044,30	3.3. Instandhaltungsrückstellungen		638.800,00	1.152.800,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		18.387.097,76	18.443.936,58	3.4. Sonstige Rückstellungen		541.365,55	808.364,24
1.2.3.2 Brücken		1.075.740,13	1.056.495,49	4. Verbindlichkeiten		29.457.974,88	23.101.199,74
1.2.3.3 Straßennetz mit Wagen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		44.440.652,17	43.801.097,39	4.1. Anleihen		0,00	0,00
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens		181.294,97	301.514,84	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		13.476.077,28	13.247.058,99
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		17.550,38	118.618,46	4.2.1. von verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		1.819.135,96	1.837.399,65	4.2.2. von Beteiligungen		0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.008.902,70	2.297.271,08	4.2.3. von Sondervermögen		0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.774.136,65	2.690.488,36	4.2.4. vom öffentlichen Bereich		7.475.880,76	7.587.252,85
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.289.218,35	3.053.460,06	4.2.5. von Kreditinstituten		6.000.196,52	5.659.806,14
1.3 Finanzanlagen		97.308.897,67	97.752.819,81	4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		7.600.000,00	2.800.000,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		45.768.626,38	45.768.626,38	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkomm		2.739.809,28	2.599.372,18
1.3.2 Beteiligungen		5.000,00	5.000,00	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.108.344,25	476.713,76
1.3.3 Sondervermögen		50.939.565,00	50.939.565,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		499.116,47	343.846,33
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		444.229,19	894.173,93	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten		2.884.480,74	1.803.391,78
1.3.5 Ausleihungen		151.477,10	145.454,50	4.8. Erhaltenen Anzahlungen		1.149.746,86	1.938.990,84
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.665.193,20	1.559.877,17
1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00	0,00				
1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00	0,00				
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen		151.477,10	145.454,50				
2. Umlaufvermögen		12.459.796,56	10.127.647,00				
2.1 Vorräte		2.773.222,19	2.773.222,19				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		7.228.215,69	5.555.324,74				
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen		7.007.317,89	4.986.746,16				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		220.897,80	568.578,58				
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00				
2.4 Liquide Mittel		2.458.358,68	1.798.890,07				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		2.151.216,54	2.014.734,86				
		278.732.361,05	276.612.617,28			278.732.361,05	276.612.617,28



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

08.06.2017

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung

"Emmerich im Lichterglanz"

am 30.07.2017

"Stadtfest"

am 30.09.2017

27.06.2017 06 - 16 1132/2017 Rechnungsprüfungsausschuss

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

27.06.2017 06 - 16 1132/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

11.07.2017 06 - 16 1132/2017 Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16 1132/2017	08.06.2017

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz"
"Stadtfest"

am 30.07.2017
am 30.09.2017

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) hat den Antrag gestellt, am

- a) 30.07.2017 „Emmerich im Lichterglanz
- b) 03.09.2017 das „Stadtfest“

durchführen zu dürfen und mit dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechende verkaufsoffene Sonntage zu gestatten (Anlage 1).

I. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des LÖG NRW an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 des LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

II. Rechtliche Erfordernisse nach dem Bundesverwaltungsgericht

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di hat in den vergangenen Jahren bundesweit Klagen hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage geführt. Mittlerweile liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor, in dem einige grundsätzliche Aussagen zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags gemacht werden:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (z. B. Messe, Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Der verkaufsoffene Sonntag darf also lediglich als „Anhang“ zur Anlassveranstaltung veranstaltet und wahrgenommen werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.
3. Eine prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, darf nicht größer sein, als die Veranstaltungsfläche, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Ansonsten würde dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung sprechen.
5. Die räumliche Reichweite der zu erteilenden Ausnahmeregelung muss in Verhältnis zum vermeintlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

III. Beurteilung des EWG-Antrages zu a) und b) unter den obigen Vorgaben zu a)

zu 1: In Zusammenarbeit der EWG mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH finden an diesem Tag in der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) folgende Veranstaltungen statt:

1. Bühnenprogramm im Rheinpark von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Fest der Kulturen auf dem „Alter Markt“ von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Präsentation verschiedener ausländischer Mitbürgergruppen; diese Mitbürger informieren über ihr Heimatland und ihre Interessenvertretungen in Emmerich und werben für eine Mitarbeit im Integrationsrat der Stadt Emmerich a.Rh.
Weiterhin werden landestypische Speisen angeboten und landestypische Folklore bzw. Musik präsentiert
3. Büchermarkt auf dem Rathausplatz von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dieser Spezialmarkt findet zum 22. Mal statt. Anbieter und gemeinnützige Vereine bzw. Gruppen werden die Beschicker sein. Zusätzlich wird über einen Förderverein Kaffee, Kuchen und Würstchen verkauft. Die gemeinnützigen Gruppen finanzieren über diese Einnahmen teilweise ihre kompletten Aktivitäten für das Jahr
4. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Die ca. 50 Teilnehmer dieses Marktes verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Neumarkt, Kaßstr. und Kleiner Löwe. Niedergelassene Firmen nutzen den Markt gleichermaßen auch zu Präsentations- und Informationszwecken.

Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung in Emmerich durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden.

zu b)

zu 1):

1. Bühnenprogramm zum Stadtfest (Ort steht noch nicht fest) von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit Emmericher Musikgruppen
2. Biathlon-Tour 2017 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Biathlonschießen für Jedermann und Biathlon-Wettbewerb – Städtevergleich
3. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dieser Markt findet seit 2002 statt. Die ca. 60 Beschicker verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Alter Markt bzw. Neumarkt (wenn die Bühne nicht auf dem Neumarkt stehen kann), Kaßstr., Kleiner Löwe, Christoffelstr.. Trotz Wegfalls des „Tag des Ehrenamtes“ zum Stadtfest beteiligen sich zahlreiche Vereine am Stadtfest mit einem Stand und bieten neben Information zur Vereinstätigkeit auch verschiedenste Essensangebote und tätigen damit Einnahmen. Im Bereich Kleiner Löwe finden Kampfsportvorführungen statt, hier wird so für eine Vereinsmitgliedschaft in einem Sportverein geworben. Ergänzt wird der Markt mit professionellen Essen- und Getränkeständen.
4. Kindertrödelmarkt der Emmericher Pfadfinder von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Platz hierfür ist z.Zt. noch nicht bekannt)
5. Unterhaltungsprogramm für Kinder
Für Kinder wird ein Unterhaltungsprogramm organisiert, das je nach gebuchten Akteuren an unterschiedlichen Plätzen in den Einkaufsstraßen bzw. an einem zentralen Platz stattfindet. Daneben plant auf der Fachbereich 4 neben dem üblichen Informationsstand zum Jugendschutz ein Sportangebot in Form eines Bungee-Run.

zu a) und b)

zu 2:

Durch die Vielseitigkeit der vorgenannten Events ist zu erwarten, dass eine hohe Besucherzahl wie in den Vorjahren angelockt wird.

Es ist davon auszugehen, dass –wie schon bei der Autoshow am 02.04.2017- ca. 19.000

Personen in die Innenstadt kommen werden. Die Zahlen haben sich aus der Besucherzählung am 02.04.2017 ergeben.

zu 3: Der Veranstaltungsraum liegt innerhalb der „Wälle“ im Stadtgebiet Emmerich am Rhein und auch nur hier werden die Ladenöffnungen gestattet.

zu 4.+ 5: Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf folgende Straßen- und Plätze

- Steinstraße
- Rheinpromenade (Martinikirche – Krantor)
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe

Somit sind große Teile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Auch die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Veranstaltungen eine dienende Funktion als Erschließungsanlage für die vielen Besucher/Zuschauer, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzanlagen in die Stadt bewegen. Somit ist die Öffnung der Verkaufsstellen in diesem Bereich ebenfalls gerechtfertigt. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche deutlich größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“.

IV. Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Geantwortet haben die Handwerkskammer Düsseldorf, die IHK Duisburg, die keine Veranstaltungsbedenken äußerten und die Gewerkschaft ver.di, die eingeschränkte Bedenken geltend machte (Anlagen 2 bis 5). Die Gewerkschaft bat darum Lebensmittel- und Getränkehandel und Apotheken von der Öffnung auszuschließen.

Der Einzelhandelsverband Kleve und die Ev. Kirche haben nicht geantwortet. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christopherus erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegen die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Emmerich, teilt jedoch mit, dass sie ihre Grundstücke Aldegundkirchplatz und Nikolaus-Groß-Platz nicht für die Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

V. Fazit

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des LÖG NRW und den hierzu höchstrichterlich entschiedenen Bedingungen kann dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft, die Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am 30.07.2017 und „Stadtfest“ am 03.09.2017 in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden zu lassen, durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, stattgegeben werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung
Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- 06 - 16 1132 2017 A 1 Antrag Emmericher Werbegemeinschaft
- 06 - 16 1132 2017 A 2 Stellungnahme Ver.di
- 06 - 16 1132 2017 A 3 Stellungnahme IHK
- 06 - 16 1132 2017 A 4 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf
- 06 - 16 1132 2017 A 5 Stellungnahme Kath. Kirchengemeinde st. Christophorus

Ö



Die EWG gemeinsam für Emmerich am Rhein

Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
Rheinpromenade 27 /c/o Wifö GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

X
f
B

Emmerich am Rhein, den 24.04.2017

Verkaufsoffene Sonntage 30.07. + 03.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

in Abänderung unseres Antrages vom 04.01.2017 und unter Berücksichtigung der weiteren Diskussionen möchten wir, der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V., in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH hiermit für folgende Sonntage, die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr beantragen:

**Sonntag, den 30.07.2017
Emmerich im Lichterglanz 2017**

**Sonntag, den 03.09.2017
Stadtfest Emmerich**

Wurden früher die Veranstaltungen und die verkaufsoffenen Sonntage wirklich zum Einkaufen genutzt, steht heute das Entertainment-(Einkaufs-)Erlebnis im Vordergrund. Ein verkaufsoffener Sonntag ohne ein ansprechendes Rahmenprogramm ist daher heute nicht mehr denkbar. Besucher können sonntags nur noch über ergänzende Konzepte in die Innenstädte gelockt werden. Nur weil die Geschäfte geöffnet haben, kommt kaum einer mehr an einem Sonntag in die Stadt, da der Kunde heute rund um die Uhr und sieben Tage in der Woche einkaufen kann, dies insbesondere mit Blick auf die Grenzlage der Stadt Emmerich am Rhein zu den Niederlanden. Der E-Commerce hat sich zusätzlich zu einem ungemein starken Mitbewerber für den Handel entwickelt und bietet ebenfalls an 7 Tagen und 24 Stunden Möglichkeiten des Einkaufs. Ohne einen vielseitigen Rahmen in Form von Veranstaltungen zu bieten, verliert daher die Innenstadt umso mehr an Attraktivität als Kern des städtischen Lebens.

Auch wenn an einem verkaufsoffenen Sonntag das effektive „Kaufen“ möglicherweise geringer ist, so ist in der darauffolgenden Zeit der Umsatz vielfach höher. Die Ein-

Ihre Ansprechpartner bei der EWG :

				Tel.:	Fax:
Herr	Jan-Frens	Bergman	Vorsitzender	02822-981669	
Herr	Peter	Beckmann-Richter	Stellv. Vorsitz.	02822-91313345	02822-91313366
			Topaze International GmbH		
Frau	Jutta	Conrad-Hering	Kassiererin	02822-931015	02822-931020
Herr	Jan	Stevens	Schriftführer	02822-70006	
			Wifö GmbH Provinzial		

kaufsgewohnheiten haben sich gewandelt und verlagert. Neben dem Kampf, als Stadt attraktiv und zukunftsfähig zu sein und dem Druck im Handel, sich trotz E-Commerce zu behaupten, müssen sich die Einzelhändler diesen Veränderungen anpassen.

Dies vorweg genommen beantragen die Emmericher Werbegemeinschaft und die Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich hiermit die oben genannte Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale.

Prägung des Veranstaltungstages „Emmerich im Lichterglanz“

In Zusammenarbeit der Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit der Emmericher Werbegemeinschaft mit dem Eigenbetrieb Kultur-Künste-Kontakte wird an diesem Tag die gesamte Innenstadt zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region. Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung an einem Wochenende im Sommer bzw. am letzten Wochenende im Juli durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und es besteht sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber. Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ab 2014 ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung wurde bis auf einzelne Jahre immer ergänzt um einen verkaufsoffenen Sonntag. Bei den Besuchern wurden in den Jahren ohne eine Sonderöffnung der fehlende „verkaufsoffene Sonntag“ ausgesprochen negativ aufgenommen und es wurden entsprechende Forderungen von Seiten der Besucher der Veranstaltung formuliert bzw. gefragt, ob der Einzelhandel es nicht nötig hätte an einem solchem Tag zu öffnen. Um ein weiteres fortschreitendes Negativ-Image zu vermeiden entschloss sich der Einzelhandel, dann wieder einen verkaufsoffenen Sonntag zu veranstalten, auch wenn sich lt. Aussagen der Händler ein solcher nicht „lohne“.

Überregionale Ausstrahlung erlangt die Veranstaltung zum einen durch das kostenlose hochwertige Kulturprogramm an den Veranstaltungstagen sowie das musikbegleitete Höhenfeuerwerk am Samstagabend.

Prägung des Veranstaltungstages „Stadtfest“

Das Stadtfest in seiner heutigen Form wurde erstmalig 2002 durch die Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit Unterstützung der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region. Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. U.a. veranstalten seit mehr als 10 Jahren die Emmericher Pfadfinder einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker / Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung ebenso zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. Das Programm am Sonntag richtet sich insbesondere an die Emmericher Bevölkerung aller Altersstufen. Mit dem Stadtfest wird den Emmericher Musikschaffenden seit Jahren eine Bühne geboten, sich vor Ort darzubieten. Ergänzt wird diese Veranstaltung seit jeher um einen „verkaufsoffenen Sonntag“.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsangebot zu präsentieren. Ausstrahlung in die Region erlangt sie zum einen durch das kostenlose hochwertige Musikprogramm an beiden Veranstaltungstagen als auch durch die Angebotsvielfalt der teilnehmenden Akteure am Sonntag.

Besucherprognose

Durch die Einbindung verschiedenster Akteure und Anbieter der Region erhalten diese Veranstaltungen die besondere Bedeutung und werden, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen. Hauptanziehungspunkte werden einerseits insbesondere die Bühne im Rheinpark, das Fest der Kulturen und das Hansefest sein, andererseits die Bühne auf dem Alter Markt sowie die Anbieter von kunsthandwerklichen Erzeugnissen als auch von Krammarktwaren.

Eine Zählung der Besucherfrequenzen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, allerdings belaufen sich die Schätzungen für die Jahre 2016 und 2015 aufgrund der durchgeführten regionalen und grenzüberschreitenden Werbung auf rund 10 - 15.000 Besucher für den jeweiligen Sonntag.

Zieht man als Vergleichswert die Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ am 02.04.2017 heran (siehe Beiblatt), die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt aufwarten konnte, das in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen ansprach, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt. **Rund 19.500 Besucher** wurden in der gesamten Innenstadt gezählt. Parallele Zählungen in (einzelnen) geöffneten Einzelhandelsgeschäften ergaben eine durchschnittliche Besucherfrequenz von 0,6 Personen je Quadratmeter Verkaufsfläche, was umgerechnet auf die Gesamtverkaufsfläche der geöffneten Geschäfte eine Summe von rund **2.800 Besuchern** entspricht. Somit haben keine 15 % der Innenstadtbesucher die Gelegenheit für einen Besuch der Ladenlokale bzw. einen Einkauf genutzt. Vergleicht man diese aktuellen Zahlen mit Zählungen der Passantenfrequenz in der Innenstadt von Junker & Kruse 2011 (werktags 12:00 Uhr, 1 Stunde) konnten die damals ermittelten Zahlen durch den Anlass am 02.04. im Durchschnitt um 300 % gesteigert werden. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur rund 15 – 30 % der Besucher der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag die Gelegenheit zu einem Einkauf nutzen bzw. aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Stadt gekommen sind.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch resultierenden geringen „Markenwert“ Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann somit unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne eine Veranstaltung bei weitem nicht solche Besucherzahlen wie oben genannt anziehen würde.

Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Veranstaltungsfläche für die beiden Termine erstreckt sich über folgende Flächen:

30.07.2017

- Rheinpromenade (Martinikirche bis Krantor)
- Rheinpark
- Alter Markt
- Steinstr.
- Geistmarkt (Rathausvorplatz)
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Christoffelstraße
- Christoffeltor
- Kleiner Löwe

03.09.2017

- Steinstr.
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstr.
- Christoffelstr.
- Kleiner Löwe
- Nikolaus-Groß-Platz
- Aldegundis-Kirchplatz

Somit sind Großteile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der (bei einem verkaufsoffenen Sonntag geöffneten) Einzelhändler größer sein könnte, als die Fläche der Veranstaltung.

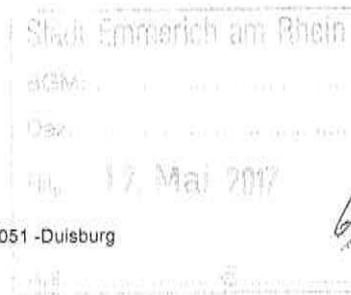
Das genaue Programm zu diesen Veranstaltungen kann gerne nachgereicht werden, sobald diese finalisiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Frens Bergman
Vorsitzender

Sascha Terörde

Geschäftsführer Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH



ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Kasinostr. 21 – 23 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Runger
Postfach 100 554

46428 Emmerich am Rhein

Datum 11.05.2017

Antrag vom 103.05.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und am 03.09.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Kasinostr. 21 – 23
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0
Telefax 0203/28 14 – 55

U-Bahn Haltestelle
Steinsche Gasse
Linie 903 und Linie 79

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Runge,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 03.05.2017 zur Anhörung
anlässlich der oben genannten und geplanten verkaufsoffenen Sonntage
am 30.07. und 03.09.2017 teilen wir Ihnen mit, das wir generell
Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es
auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 03.05.2017 teilen wir Ihnen unsere
eingeschränkten Bedenken mit.

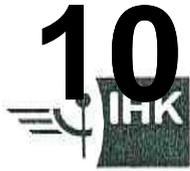
Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst)
sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Werner Kämink
Gewerkschaftssekretär

Ö



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Herrn Runge
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04
Ihre Nachricht vom: 3. Mai 2017

Ihr Ansprechpartner: Alisa Hellmann
E-Mail: hellmann
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 257
Telefax: 0203 285349 - 257
Unser Zeichen: II.1/AKH

Datum: 09.05.2017

Stellungnahme: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“

Sehr geehrter Herr Runge,

mit Schreiben vom 3. Mai 2017 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“ von jeweils 12 bis 17 Uhr.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der beiden verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

gez. Alisa Hellmann

Ö 10

STADT EMMERICH AM RHEIN DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 884, 46428 Emmerich am Rhein

Gelstmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Fachbereich: 6 Bürgerservice und Ordnung

Ihnen schreibt: Herr Runge
Zimmer: 22
Aktenzeichen: 32 30 04

Telefon: 0 28 22 / 75-1801
Telefax: 0 28 22 / 75-1899

E-Mail: hans-ulrich.runge@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

Posteingang

04. Mai 2017

Handwerkskammer Düsseldorf

3. Mai 2017

Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am

- 1.) 30.07.2017 - aus Anlass "Emmerich im Lichterglanz 2017"
- 2.) 03.09.2017 - aus Anlass "Stadtfest Emmerich 2017"

*Zurück per Fax
gegen die geplanten Veranstaltungen
und ihre Durchführungen
über wir keine Bedenken.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren organisiert die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der „Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH“ für den

30.07.2017 - Emmerich im Lichterglanz
03.09.2017 - Stadtfest Emmerich.

Die EWG möchte aus den vorgenannten Gründen von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NR) Gebrauch machen und an diesen Terminen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet halten.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da die geplanten Veranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden.

Es wird beantragt, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Erlass der Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen vorzuschlagen.

16/5/17
al
HWK

Handwerkskammer
Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40019 Düsseldorf

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 358 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE89 3585 0000 0000 1133 99

Swift-BIC

WELADED1EMR

Ö

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus
Aldegundiskirchplatz 1 46446 Emmerich am Rhein



Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus, Aldegundiskirchplatz 1, 46446 Emmerich

Stadt Emmerich a. Rhein
Fachbereich 6 Bürgerservice und Ordnung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich a. Rhein

eMail:

pfarramt@st.christophorus-emmerich.de
www.katholisch-emmerich.de/

Tel.: 02822 / 53 75 96
02822 / 7 05 43 (Pfarramt)
Fax: 02822 / 97 68 89 (Pfarramt)

Emmerich am Rhein, den 16.05.2017

Betr.: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 und am 03.09.2017
hier: Stellungnahme

Bezug: 1. Stadt Emmerich, der Bürgermeister, Az: 32 30 04 vom 03.05.2017
2. EWG, vom 24.04.2017

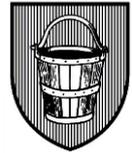
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen den Erlass einer Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt an den im Bezug Nr. 1 genannten beiden Tagen.

Der Anlage Ihres Schreibens hatten Sie den Antrag der EWG vom 24. April 2017 beigelegt. In diesem Schreiben ist u. A. der räumliche Bezug und die Größe einer Veranstaltung für ein Rahmenprogramm angegeben. Hierbei ist aufgefallen, dass die EWG ihr Programm am 3. September auch auf zwei Grundstücke der Kirchengemeinde erstrecken will, nämlich Aldegundiskirchplatz (Flurstück 440, Flur 18) und Nikolaus-Groß-Platz (Flurstück 434, Flur 18). Die Kirchengemeinde ist hiermit nicht einverstanden und wird die genannten Grundstücke nicht für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Es wird gebeten diesen Umstand bei dem Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen und die EWG darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Bergmann
(Kirchenvorsteher und Beauftragter für den Haushalt)



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01.06.2017

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

13.06.2017 04 - 16 1127/2017 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

27.06.2017 04 - 16 1127/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

11.07.2017 04 - 16 1127/2017 Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
1127/2017**

01.06.2017

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Leegmeerschule wurde zum Schuljahr 2008/2009 erstmalig der offene Ganztags eingerichtet. Nachdem anfänglich mit einer Gruppe gestartet wurde, etablierte sich dieses Betreuungsangebot schnell, so dass zum Schuljahr 2011/2012 die zweite und zum Schuljahr 2014/2015 die dritte Gruppe eingerichtet wurde.

Gerade in den letzten zwei Jahren ist die Nachfrage nicht nur kontinuierlich, sondern sogar so stark gestiegen, dass die vorhandenen Plätze nicht mehr ausreichen. Um dem Bedarf an ganztägiger Schulbetreuung nachkommen zu können, ist die Einrichtung einer vierten OGS-Gruppe unumgänglich.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>)

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe (BASS 12 - 63 Nr. 2)

"1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganztagschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen von ca. 95 Kindern, davon 26 Erstklässler, hat die Schulleitung der Leegmeerschule einen Antrag auf Einrichtung einer vierten Gruppe gestellt.

In Absprache mit der Schulbetreuung wurde ein Konzept entwickelt, wie die zusätzlichen Kinder in den vorhandenen Räumen untergebracht werden können. Bedarfsgerecht werden zusätzliche Klassenräume für Betreuungsmaßnahmen nach dem Unterricht zur Verfügung gestellt.

Das Betreuungsangebot „Schule plus“ (Betreuung nach dem Unterricht bis 13:30 Uhr) wird zum kommenden Schuljahr (wie bereits mitgeteilt) in die Räume ‚Am Hasenberg 2‘ ziehen.

Für die Erweiterung des Offenen Ganztages muss die Ausstattung erweitert werden. Neben der Aufstockung für das Catering, müssen zusätzliche Schülermöbel und Schränke angeschafft werden.

Neben diesen einmaligen Kosten erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 48.000 €/Schuljahr. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der erhöhten Landeszuweisung und den zusätzlichen Elternbeiträgen von zusammen ca. 30.000 €/Schuljahr, so dass ein (schul-)jährlicher Zuschussbedarf von 18.000 € von städtischer Seite übernommen werden muss.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind in diesem Umfang im HH 2017 und den Planjahren nicht berücksichtigt. 11.200 € müssen im HH 2017 und je 18.000 € in den Planjahren überplanmäßig im Projekt 03.07.01 zur Verfügung gestellt werden:

Personalausgaben	53 18 00 00	+20.000,00 €, (5/12 von 48.000 €)
Sachausgaben	52 55 00 00 (bis 60 €)	+ 500,00 €
Sachausgaben	54 99 10 00 (60-410 €)	+ 2.000,00 €
Sachausgaben	78 31 00 00 (über 410 €)	+ 1.200,00 €
Einnahmen Landesförderung	41 41 00 00	+ 8.125,00 €, (5/12 von 19.500 €)
Einnahmen Elternbeiträge	43 21 00 00	+ 4.375,00 €, (5/12 von 10.500 €)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01.06.2017

Betreff

Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

13.06.2017 04 - 16 1128/2017 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

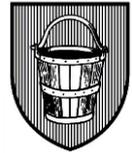
27.06.2017 04 - 16 1128/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

11.07.2017 04 - 16 1128/2017 Rat



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
1128/2017**

01.06.2017

Betreff

Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Liebfrauenschule wurde zum Schuljahr 2005/2006 erstmalig der offene Ganzttag mit zwei Gruppen eingerichtet. Vor einigen Jahren wurde hier eine dritte Gruppe eingerichtet, die in einem zeitgleich angemieteten, an das Schulgrundstück grenzende Doppelhaushälfte neben einer „Schule plus“-Gruppe untergebracht wurde.

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten ist in den letzten Jahren auch an der Liebfrauenschule gestiegen. Zum letzten Schuljahr wurde bereits räumlich umstrukturiert, um mehr OGS-Kinder unterzubringen. So wurde die „Schule-plus“-Gruppe vom angemieteten Gebäude in das Schulgebäude verlegt, so dass die 3. OGS-Gruppe Überhangplätze bereitstellen konnte.

Die zum kommenden Schuljahr 2017/18 vorliegende Nachfrage an Betreuungsangeboten der Offenen Ganzttagsschule lässt sich in drei Gruppen nicht mehr abbilden.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>)

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganzttagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe (BASS 12 - 63 Nr. 2)

"1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganzttagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganzttagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganzttagsschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Die Schulleitung hat in Zusammenarbeit mit der Leitung der Betreuungsangebote am Betreuungskonzept gearbeitet und für eine Erweiterung Klassenräume zur Verfügung gestellt.

Für die Erweiterung des Offenen Ganztages muss die Ausstattung erweitert, bzw. aufgrund der Doppelnutzung für Unterricht und Betreuung angepasst werden. Es sollen Möbel angeschafft werden, die eine flexible Nutzung der Räume ermöglichen.

Neben diesen einmaligen Kosten erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 48.000 €/Schuljahr. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der erhöhten Landeszuweisung und den zusätzlichen Elternbeiträgen von zusammen ca. 30.000 €/Schuljahr, so dass ein (schul-)jährlicher Zuschussbedarf von 18.000 € von städtischer Seite übernommen werden muss.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

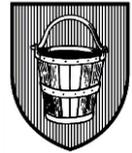
Die Maßnahmen sind in diesem Umfang im HH 2017 und den Planjahren nicht berücksichtigt. 12.390 € müssen im HH 2017 und je 18.000 € in den Planjahren überplanmäßig im Projekt 03.07.01 zur Verfügung gestellt werden:

Personalausgabe	53 18 00 00	+20.000,00 €, (5/12 von 48.000 €)
Sachausgaben	52 55 00 00 (bis 60 €)	+ 860,00 €
Sachausgaben	54 99 10 00 (60-410 €)	+ 3.330,00 €
Sachausgaben	78 31 00 00 (über 410 €)	+ 700,00 €
Einnahmen Landesförderung	41 41 00 00	+ 8.125,00 €, (5/12 von 19.500 €)
Einnahmen Elternbeiträge	43 21 00 00	+ 4.375,00 €, (5/12 von 10.500 €)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

12.06.2017

Betreff

Übernahme von Betriebskosten für den Kinderschutzbund, OV Emmerich

29.06.2017 04 - 16 1138/2017 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 11 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Betriebskosten für die Anmietung von Räumen für den Kinderschutzbund, OV Emmerich, zu übernehmen.

11.07.2017 04 - 16 1138/2017 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1138/2017	12.06.2017

Betreff

Übernahme von Betriebskosten für den Kinderschutzbund, OV Emmerich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Betriebskosten für die Anmietung von Räumen für den Kinderschutzbund, OV Emmerich, zu übernehmen.

Sachdarstellung :

Der Kinderschutzbund (KSB) ist derzeit noch in Räumlichkeiten an der Wollenweberstr. 21 (Standort der Gesamtschule) untergebracht. Der Gebäudetrakt soll zur Erweiterung der GE abgerissen werden, so dass der KSB neue Räumlichkeiten benötigt. Der KSB erhält jährlich einen Zuschuss i.H.v. 3.000,- € und außerdem 1.500,- € aus Mitteln des Bundeskinderschutzgesetzes für den Babybegrüßungsdienst. Diese Mittel sind nicht ausreichend, um daraus eine Miete zu bezahlen.

Die Räumlichkeiten sollen in der Innenstadt liegen und müssen barrierefrei sein, um einen guten Zugang zu ermöglichen.

Zwischen Jugendamt und KSB besteht seit Jahren eine gute Kooperation. Der KSB führt seit dem Jahr 2008 den Begrüßungsdienst für neugeborene Kinder in Emmerich am Rhein durch. In Emmerich gibt es jährlich etwa 220 Neugeborene Kinder. Nicht alle werden besucht, aber ca. 80 %. Diese Dienstleistung müsste sonst vom Jugendamt im Rahmen von frühen Hilfen oder Prävention übernommen werden und würde einen zusätzlichen Arbeitsaufwand darstellen. Die Hausbesuche haben einen zeitlichen Umfang von ca. einer Stunde. Hinzukommen die Vorbereitungen, Terminvereinbarungen etc.

Der Kinderschutzbund kümmert sich überwiegend selbst um die Ausstattung der Taschen. Hierfür werden Firmen angesprochen oder Anträge bei Stiftungen gestellt. Andere Städte kaufen den Babybegrüßungsdienst teilweise bei freien Trägern ein.

Der KSB führt außerdem den begleiteten Umgang durch. Hier werden bei strittigen Elternkonstellationen die Besuche eines Elternteils mit dem Kind begleitet. Es ist ein Angebot zur Regelung und Umsetzung des Umgangsrechts und eine Hilfe bei hochstrittigen oder problembehafteten Trennungen und Scheidungen. Der Begleitete Umgang ermöglicht es Kindern, auch in schwierigen Situationen mit beiden Elternteilen Kontakt zu halten. Der Begleitete Umgang versteht sich auch als Angebot zur Kontaktanbahnung bei kleineren Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben. Die Umgangskontakte finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes statt. Im Rathaus der Stadt stünde kein kindgerechter Raum zur Verfügung.

Die Durchführung der Besuchskontakte stellt eine wichtige Arbeit für das Jugendamt Emmerich am Rhein dar. Häufig werden diese gerichtlich angeordnet, wenn es Streitigkeiten zwischen den Eltern gibt. Der KSB als neutrale Einrichtung geht unvoreingenommen an die Kontakte heran und ist auch für die Eltern neutral. Das Jugendamt ist in gerichtliche Streitigkeiten (Sorge- und Umgangsrecht, Scheidungen) von Amts wegen eingebunden und muss eine Stellungnahme abgeben. Auf eine neutrale Stelle zurückgreifen zu können ist wertvoll. Die andere Option wäre ambulante Träger zu beauftragen, die man jedoch bezahlen müsste. Der Stundensatz liegt bei ca. 50,- €. Zu der Durchführung des Umgangs kommen Zeitaufwand für Dokumentation, Austausch mit den Eltern und ggfls. Gericht und/oder Jugendamt, Terminvereinbarung, Termine bei Gericht. Die jährlichen Kosten dafür würden geschätzt bei etwa 10.000,- € liegen.

Der KSB wünscht sich weiterhin Räume in der Innenstadt, die leicht zugänglich sind. Wünschenswert wären zwei Räume, die für die Umgangskontakte genutzt werden können. Dann können zeitgleich zwei Termine stattfinden. Die Mitarbeiter des KSB arbeiten alle ehrenamtlich und haben nicht unbegrenzt zeitliche Ressourcen zur Verfügung. So könnte zeit- und ressourcensparend gearbeitet werden. Außerdem wird ein Bürobereich benötigt, wo vertrauliche Vorgänge untergebracht werden können.

Die Räume des KSB werden ebenfalls durch das Jugendamt für Umgänge genutzt. Im Rathaus steht kein Zimmer zur Verfügung, was kindgerecht eingerichtet ist, so dass auf die Räumlichkeiten des KSB zurückgegriffen wird. Hierfür sind ebenfalls Räume im Innenstadtbereich wünschenswert, damit die Wege nicht so weit sind.

Wenn der KSB diese beiden Aufgaben nicht mehr leisten könnte, müssten bei der Stadt personeller Ressourcen bereitgestellt werden. Zusätzlich sind diese Aufgaben durch MA des Jugendamtes nicht leistbar. Man müsste von einer halben Stelle ausgehen. Ausgehend von einer Stelle mit S 12 müsste man von Personalkosten i.H.v. 1.800,- € monatlich, folglich 22.000,- € ausgehen.

Familienbüro/ - café

Seit dem Jahr 2011 findet vierzehntägig in Kooperation zwischen Jugendamt und dem KSB das Familienfrühstück in den Räumen des Jugendcafés statt. Der KSB hat die Idee von Anfang an unterstützt und steht den teilnehmenden Familien für Fragen zur Verfügung. Das Familienfrühstück hat sich gut etabliert. Das FF soll für Eltern kleiner Kinder/ Säuglinge eine Möglichkeit der Anlaufstelle sein. Familien, die neu nach Emmerich kommen, sollen hier Kontaktmöglichkeiten bekommen. Wünschenswert wäre es, so ein Angebot öfter machen zu können. Familien und junge Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, im ungezwungenen Rahmen Fragen an Fachkräfte zu stellen und einfach Kontakte zu knüpfen.

Räumlichkeiten in der Innenstadt mit ausreichend Platz hätten demnach einen mehrfachen Nutzen für das Jugendamt. Gute Kooperationen könnten intensiviert und ein großer Schritt in Richtung Prävention gemacht werden. Investitionen in Prävention sind wichtiger denn je, denn immer mehr Familien haben einen Hilfebedarf, den es gilt frühzeitig aufzufangen.

Fazit:

Die Anmietung von Räumen für den KSB hätte also mehrfachen Nutzen für das Jugendamt Emmerich am Rhein und empfiehlt sich aus unserer Sicht dringend. Die Kostenersparnis beim Jugendamt läge bei mindestens 22.000,- € für Personalkosten zzgl. Sachkosten für Ausstattung eines Raumes für den begleiteten Umgang sowie die Ausstattung der Begrüßungstasche.

Der Kinderschutzbund hat geeignete Räume auf dem Neuen Steinweg gefunden, welche mit einem Mietpreis von monatlich 810,- € angemietet werden können. Die Kosten sollen von der Stadt Emmerich am Rhein in voller Höhe erstattet werden. Damit ergeben sich jährliche Kosten i.H.v. 9.720,- €.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen beim Produkt 1.100.06.02.01.

Diese Maßnahme ist im Haushalt 2017 nicht vorgesehen. Die Mittel müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

16.05.2017

Betreff

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss zur Neubekanntmachung

20.06.2017 05 - 16 1115/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

27.06.2017 05 - 16 1115/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

11.07.2017 05 - 16 1115/2017 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1115/2017	30.05.2017

Betreff

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss zur Neubekanntmachung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Sachdarstellung :

Es gibt verschiedene Themenbereiche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein aktualisiert werden sollen. Die nachfolgend dargestellten Sachverhalte sind nachrichtliche Übernahmen, Vermerke o.Ä., die kein reguläres Flächennutzungsplanänderungsverfahren nach BauGB benötigen.

Es ist jedoch ratsam, den Flächennutzungsplan aufgrund der Vielzahl an Änderungen, Ergänzungen u.Ä. neu bekannt zu machen, sodass die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht wird.

Das Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde abgestimmt.

Hintergrundkarte

Die Hintergrundkarte des Flächennutzungsplanes ist bislang die Deutsche Grundkarte (DGK5) gewesen. Inzwischen wurde die DGK5 im Emmericher Stadtgebiet durch die Amtliche Basiskarte (ABK) abgelöst.

Autobahnanschluss Emmerich Ost (vgl. Anlage 1)

Der in Bau befindliche dritte Autobahnanschluss Emmerich Ost ist bislang nicht im Flächennutzungsplan übernommen worden. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein inzwischen abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren, welches nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen wird.

Umbenennung B8 in L7 (vgl. Anlage 2)

Ein Teilbereich der durch das Stadtgebiet führenden B8 wurde am 01.01.2015 zur L7 herabgestuft, ausgenommen der Bereich zwischen dem Zubringer zur B220 und Elten bzw. der niederländischen Grenze. Der Flächennutzungsplan enthält bislang noch die veraltete Bezeichnung. Dies soll ebenfalls angepasst werden.

Geplante 380-kV-Hochspannungsleitung (vgl. Anlage 3)

Im Flächennutzungsplan ist eine veraltete Planung einer 380-kV-Hochspannungsleitung dargestellt. Nach Auskunft des Unternehmens Amprion GmbH handelt es sich bei der Darstellung um ein Vorhaben aus den 1980er und 1990er Jahren. Seinerzeit wäre ein Ringschluss mit verschiedenen 380-kV-Leitungsabschnitten unter anderem von Pfalzdorf über Klein-Netterden nach Wesel vorgesehen gewesen. Diese Planung sei inzwischen verworfen. Derzeit gebe es keinerlei Planungen seitens der Amprion GmbH auf dem Emmericher Stadtgebiet.

Überschwemmungsgebiete (vgl. Anlage 4)

Das Dez. 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat in verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungsverfahren darauf hingewiesen, dass die kartografische Darstellung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des Rheins im Flächennutzungsplan nicht aktuell ist. Es solle zudem das im Festsetzungsverfahren befindliche Überschwemmungsgebiet vermerkt werden. Aufgrund der unübersichtlichen Darstellung einer gleichzeitigen Abbildung des derzeit bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet und des Gebietes, welches sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet, wird die Stadtverwaltung lediglich das Überschwemmungsgebiet darstellen, welches in Kürze rechtskräftig wird. Die

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund dessen erst nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da es aus Sicht der Stadtverwaltung am bürgerfreundlichsten ist.

Hochwasser-Risikogebiete im Sinne des § 73 WHG (vgl. Anlage 5)

Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sollen ebenfalls im Flächennutzungsplan vermerkt sein. Laut des Dez. 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf sollen hier überschwemmte Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten übernommen werden. Anlage 5 umfasst hierzu beispielhaft einen Bereich in Hühthum. Der Großteil des Emmericher Stadtgebietes stellt ein solches Risikogebiet dar. Die Bereiche sind jeweils mit einem „RG“ gekennzeichnet.

Wasserschutzgebietsverordnung Elten (vgl. Anlage 6)

Im Amtsblatt 28 des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 16.07.2009 wurde bekannt gegeben, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich III (Elten) aufgehoben wird. Der Flächennutzungsplan enthält die Wasserschutzzonen im nördlichen Bereich Eltens noch als nachrichtliche Übernahmen. Diese können entfallen.

Abgrabungsgenehmigungen (vgl. Anlage 7)

Bislang stellt der Emmericher Flächennutzungsplan keinerlei Abgrabungsflächen dar. Dies soll mit der FNP Neubekanntmachung nachgeholt werden. Die Thematik stellt eine nachrichtliche Übernahme dar und bedarf somit ebenfalls keines FNP-Änderungsverfahrens.

Naturschutzgebiet Dornicksche Ward (vgl. Anlage 8)

Seit dem 26.01.2016 ist die Verordnung zum Naturschutzgebiet Dornicksche Ward rechtskräftig. Das Schutzgebiet erstreckt sich vom Emmerich Hafen, entlang des Rheins bis nach Dornick. Die Spitzen der Buhnen stellen in einer verlängerten Linie die Grenze des Naturschutzgebietes dar. Die restliche Fläche des Rheins, die auf Emmericher Stadtgebiet verläuft, ist weiterhin mit einem Landschaftsschutz belegt. Darüber hinaus wurden an anderen Stellen marginale „Bereinigungen“ der Darstellungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete vorgenommen.

Ortsdurchfahrten (vgl. Anlage 9)

Die im Flächennutzungsplan dargestellten nachrichtlichen Übernahmen der Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet entsprechend nicht den vom überörtlichen Baulastträger, Landesbetrieb Straßen NRW, festgesetzten Ortsdurchfahrten. Hierzu erfolgt ebenfalls eine Anpassung. Anlage 9 umfasst hierzu beispielhaft den Bereich Vrasselt – Praest.

Rechtskräftige Flächennutzungsplanänderungen

Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt am 21.06.2016 (Ratsbeschluss vom 18.05.2016) neu bekannt gemacht. Bis zu dem Zeitpunkt wurden alle Flächennutzungsplanänderungen bis zum 01.03.2016 berücksichtigt.

Seit dem 01.03.2016 sind folgende Flächennutzungsplanänderungen rechtskräftig geworden (bis zum 01.05.2017):

68 Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche Kaserne in Wohnbaufläche, Grünfläche, gewerbliche und gemischte Baufläche, Rechtskraft: 19.08.2016

78 Umwandlung einer Gewässerfläche am Groendahlschen Weg in Gewerbliche Baufläche, Rechtskraft: 11.11.2016

91 Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Klosterstraße und Streuffstraße, Rechtskraft: 16.03.2017

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1-5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

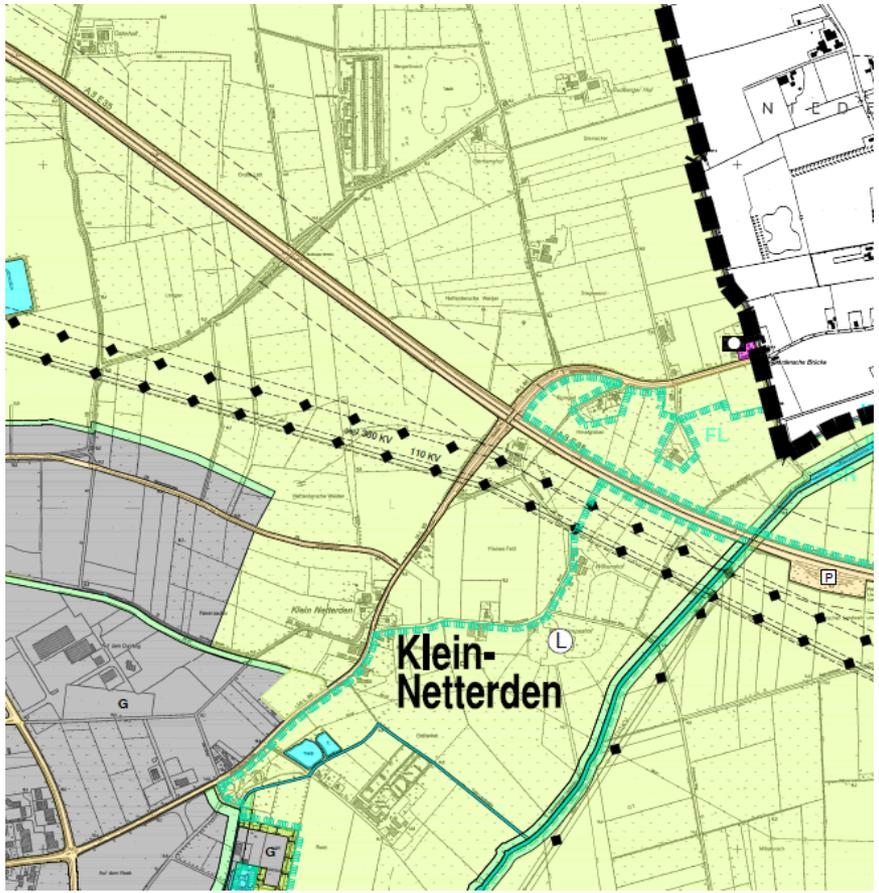
Anlagen:

- Anlage 01 zu Vorlage 05-16 1115 Autobahnanschluss Emmerich Ost
- Anlage 02 zu Vorlage 05-16 1115 Umbenennung B8 in L7
- Anlage 03 zu Vorlage 05-16 1115 Geplant 380-kV-Hochspannungsleitung
- Anlage 04 zu Vorlage 05-16 1115 Überschwemmungsgebiete
- Anlage 05 zu Vorlage 05-16 1115 Hochwasserrisikogebiete
- Anlage 06 zu Vorlage 05-16 1115 Wasserschutzgebietsverordnung Elten
- Anlage 07 zu Vorlage 05-16 1115 Abtragungsgenehmigungen
- Anlage 08 zu Vorlage 05-16 1115 Naturschutzgebiet Dornicksche Ward
- Anlage 09 zu Vorlage 05-16 1115 Ortsdurchfahrten
- Anlage 10 zu Vorlage 05-16 1115 Legende

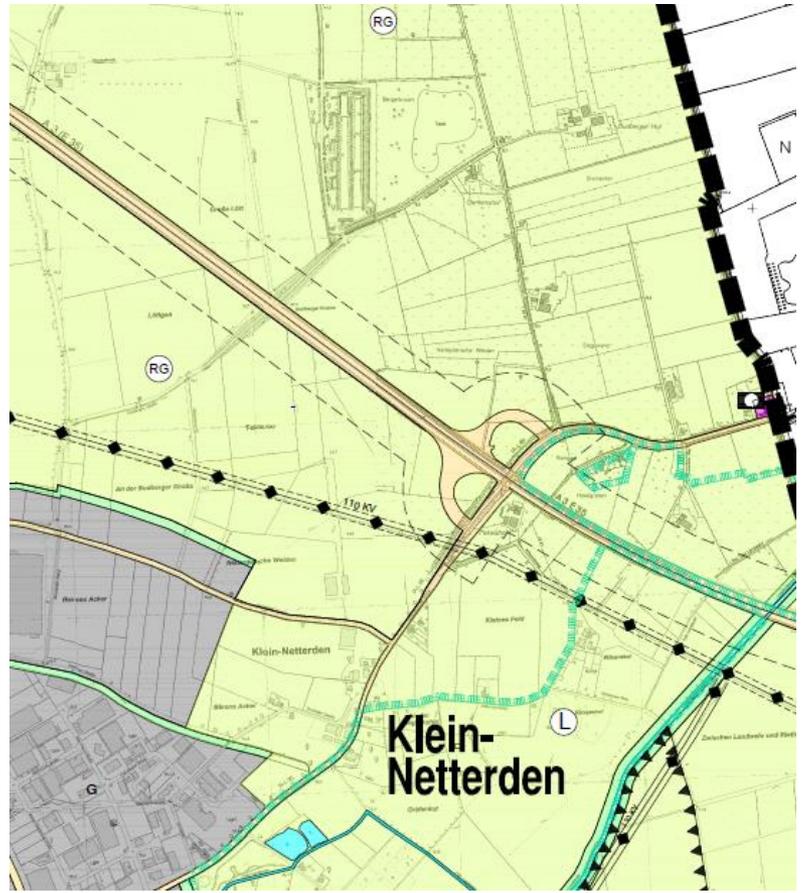
014

Anlage 1 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Autobahnanschluss Emmerich Ost

Vorher



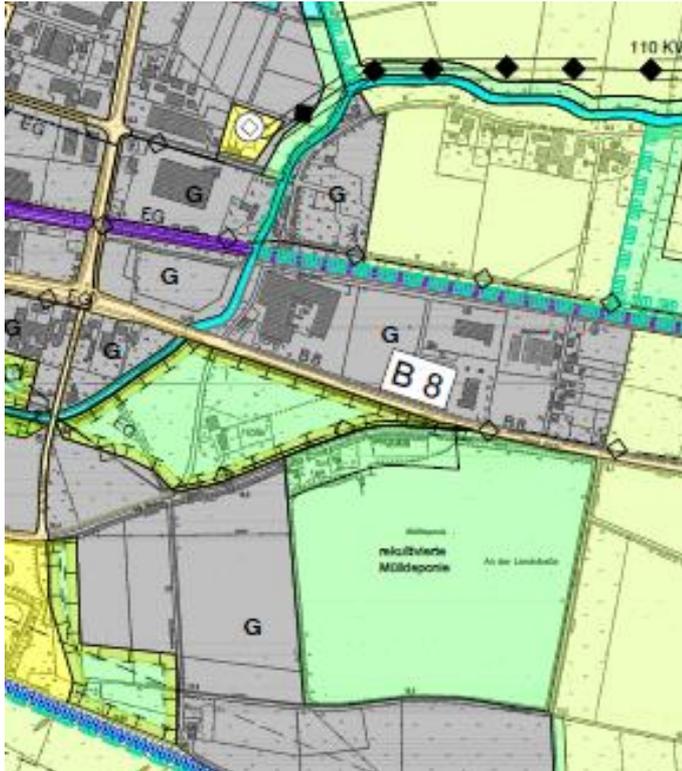
Nachher



Anlage 2 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Ennigerloh am Rhein
Titel: Umbenennung der B8 in L7

014

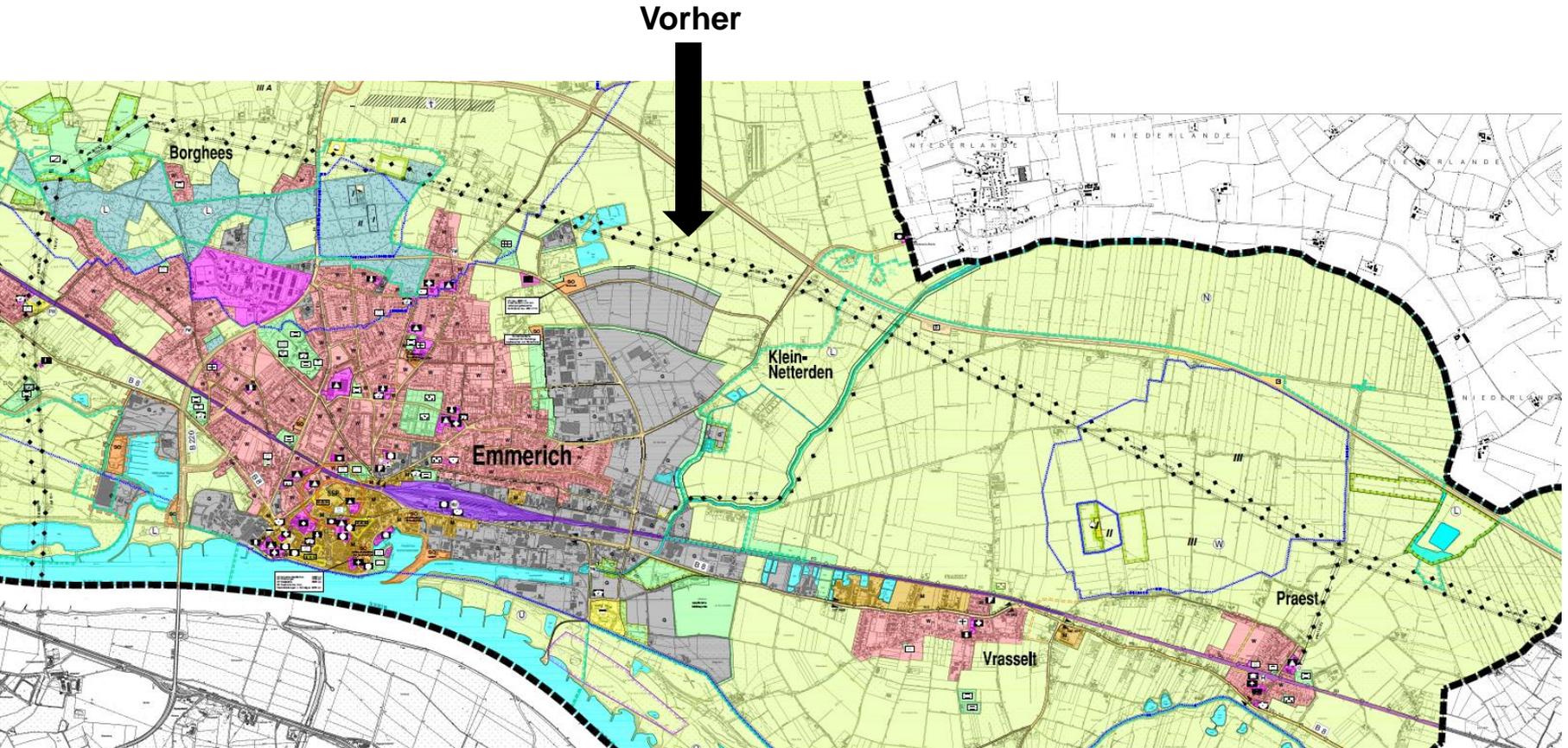
Vorher



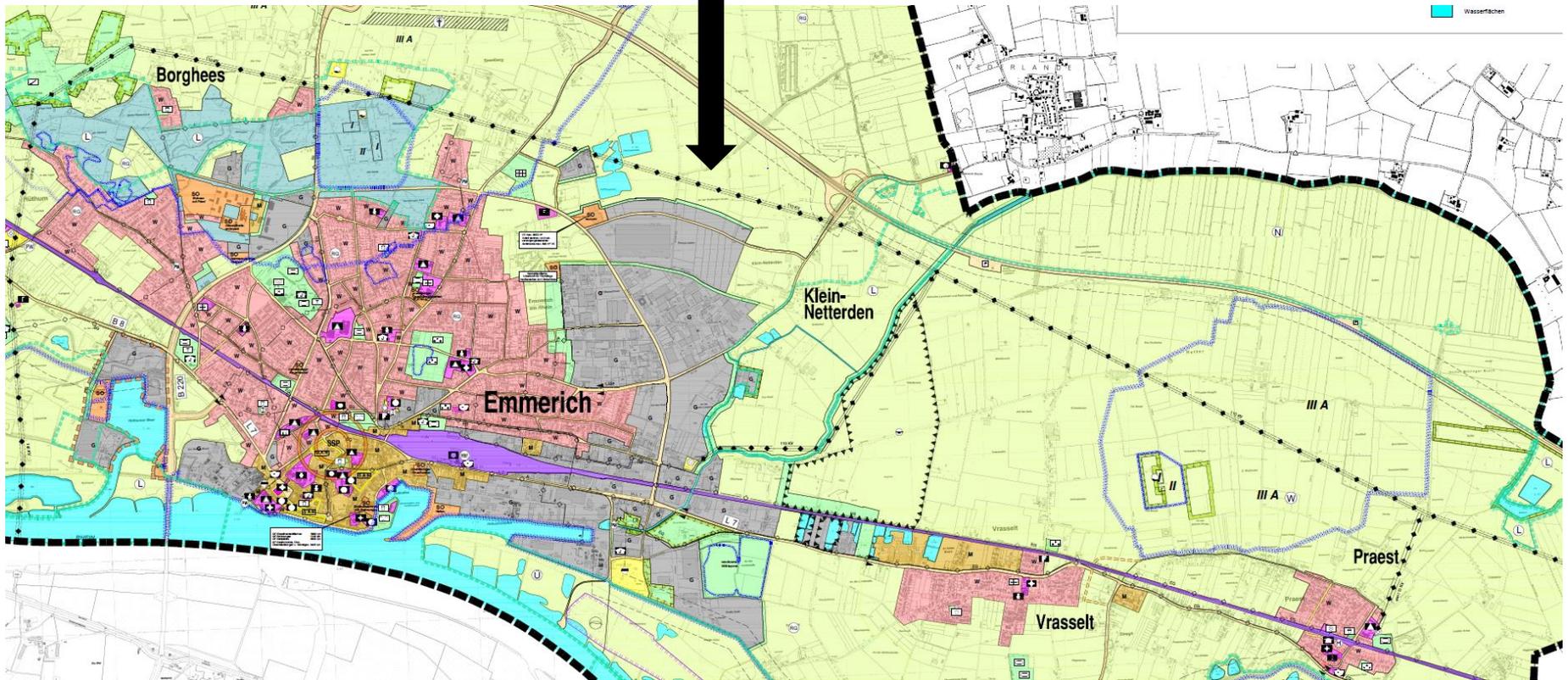
Nachher



**Anlage 3 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Emmerich am Rhein
Hinter: Geplante 180-kV-Hochspannungsleitung**

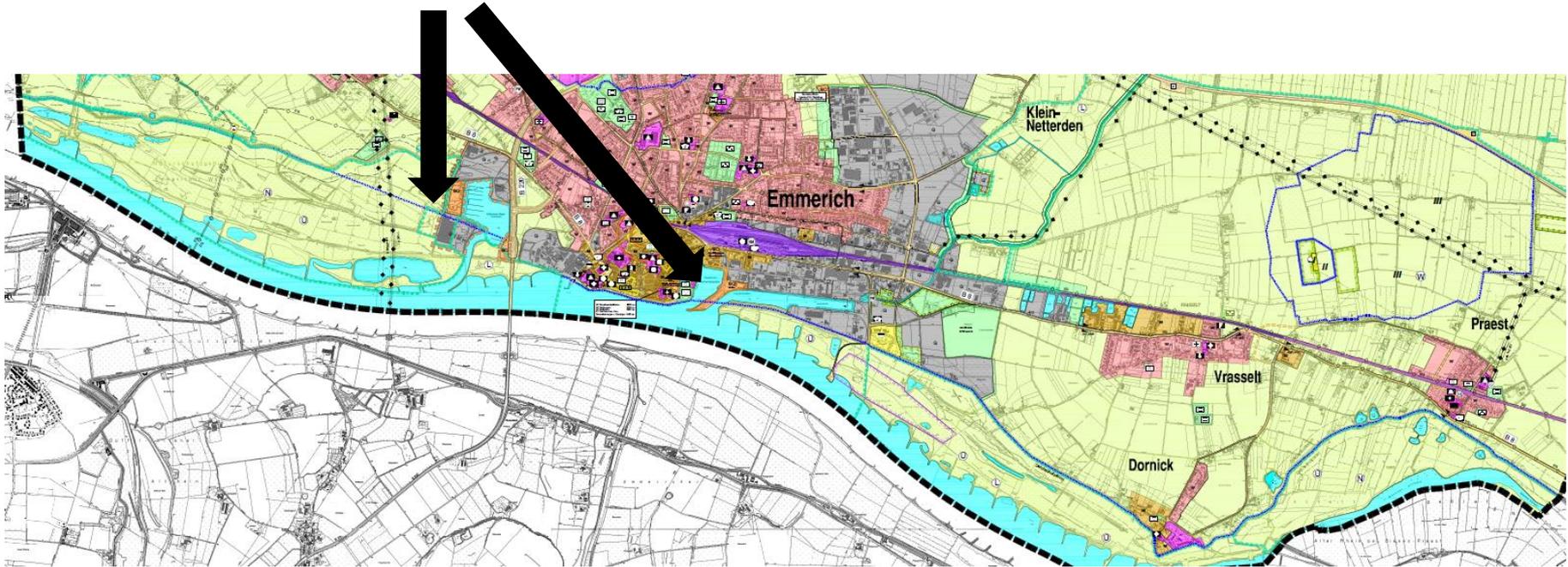


Nachher

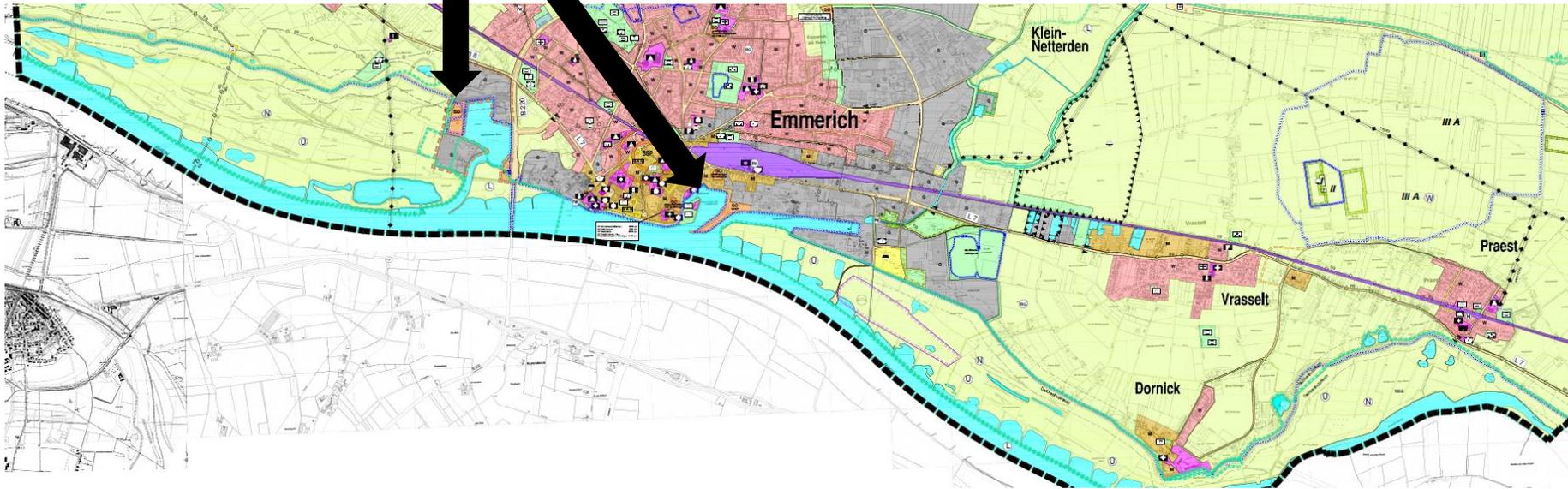


**Anlage 4 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Emmerich am Rhein
Hinter: Überschwemmungsgebiete**

Vorher



Nachher

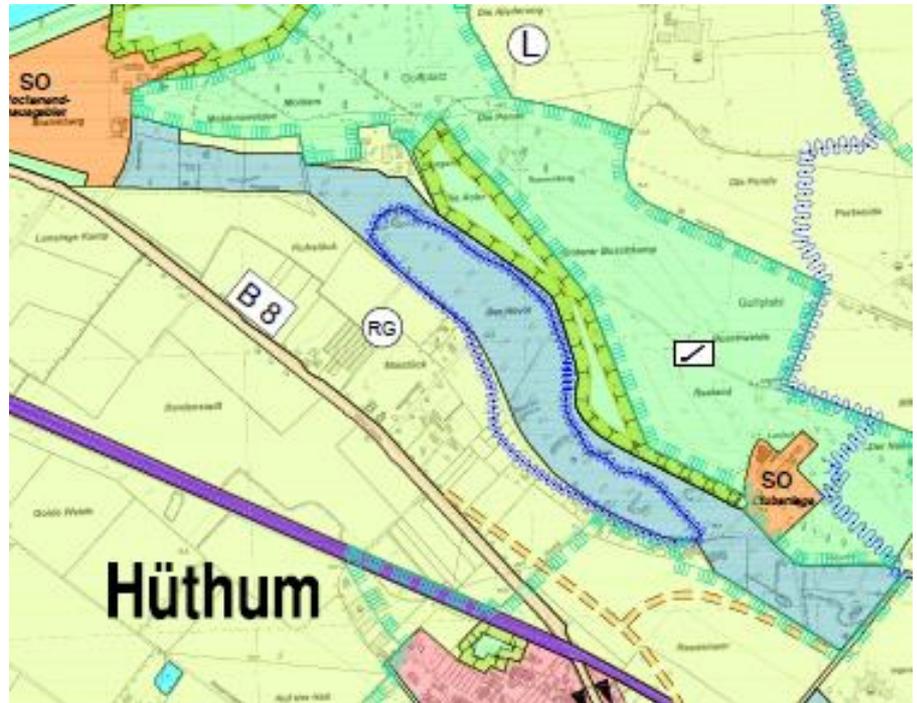
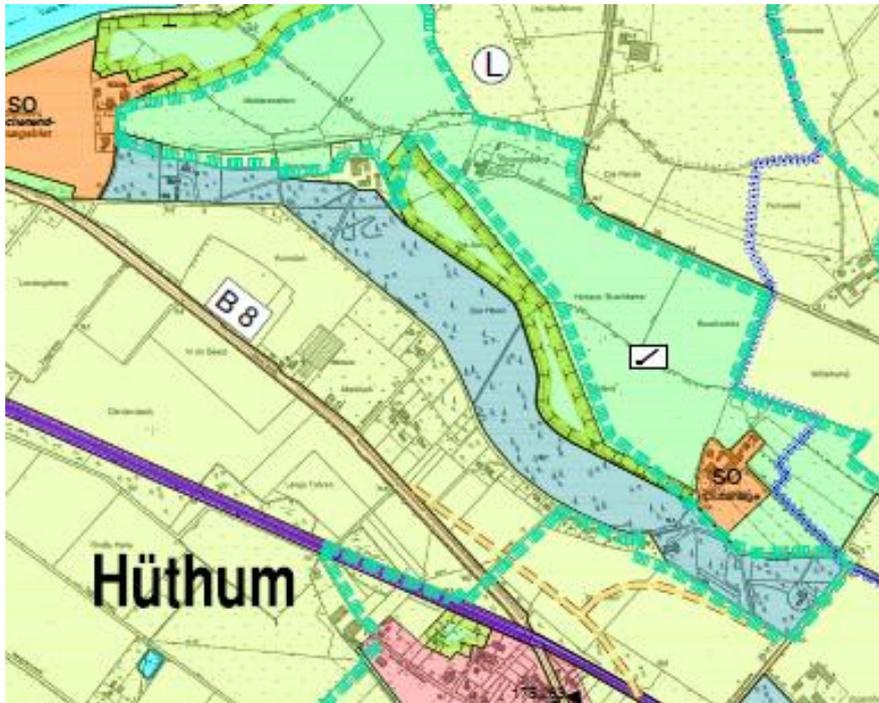


**Anlage 5 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
 Emmersheim
 Hier: Hochwasserrisikogebiete**

014

Vorher

Nachher



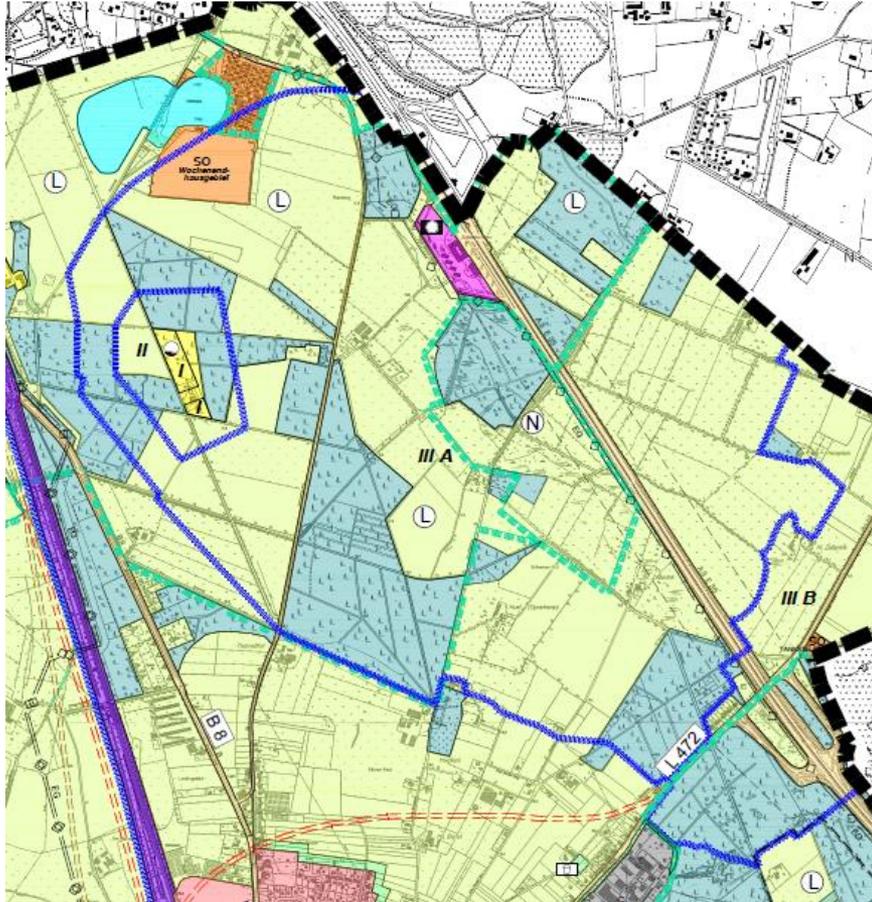
**Die Thematik gab es
 bislang nicht im
 Flächennutzungsplan**



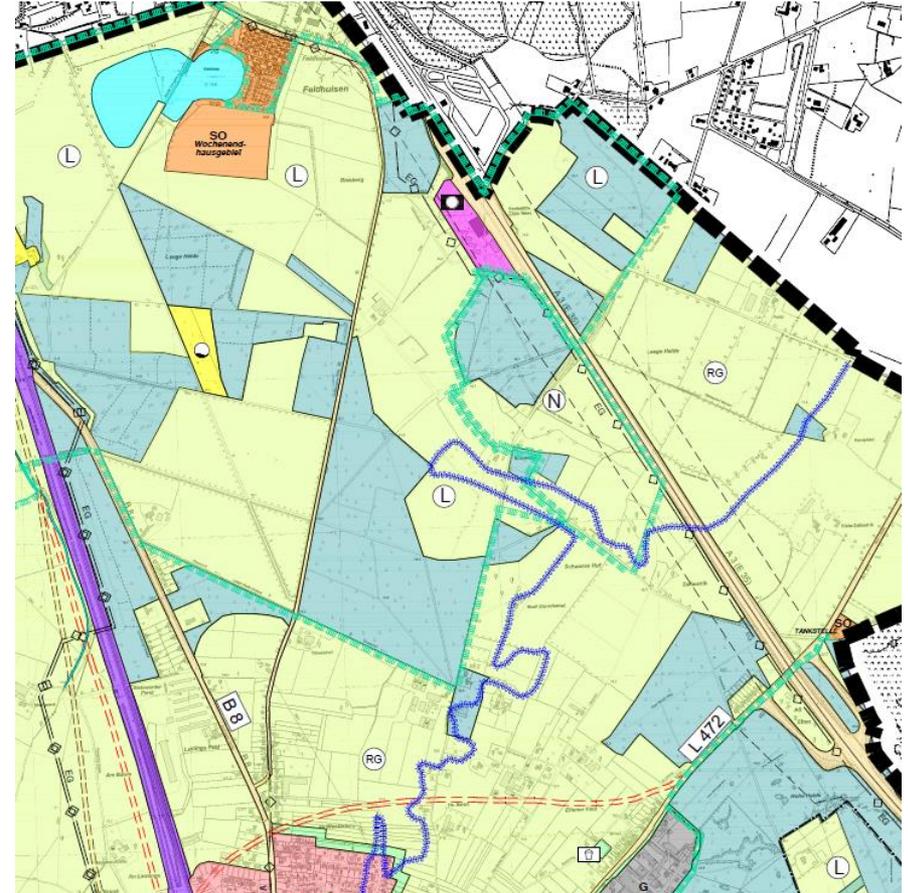
Hochwasser-Risikogebiete HQextrem
 gem. § 73 Abs. 1 WHG

**Anlage 6 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Eimertam, Rhein
Hinter: Wasserschutzgebietsverordnung Elten**

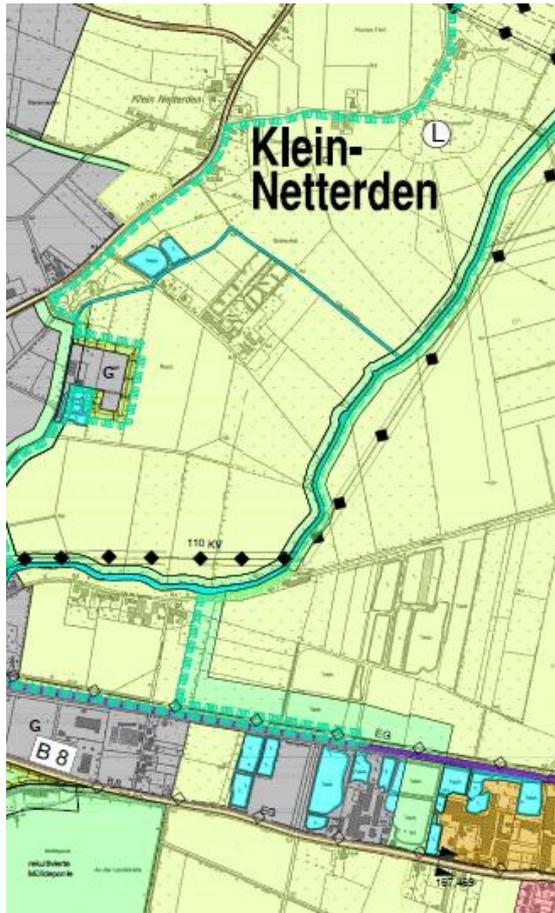
Vorher



Nachher

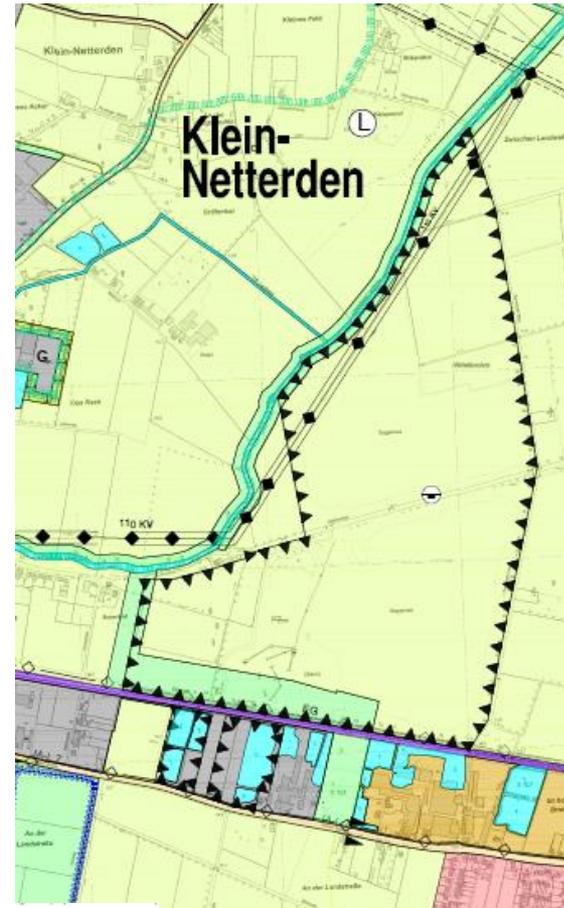


Vorher



Die Thematik gab es
bislang nicht im
Flächennutzungsplan

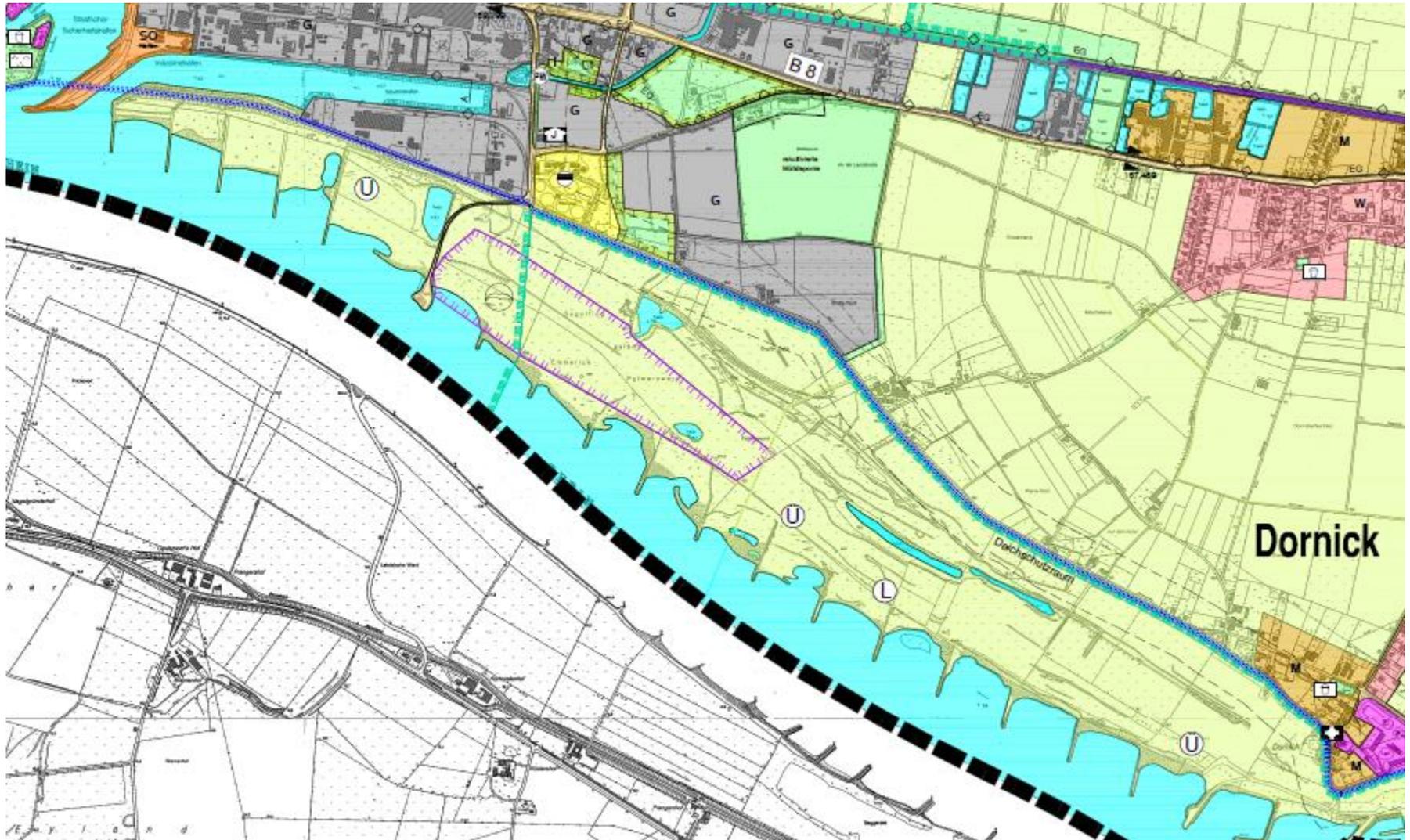
Nachher



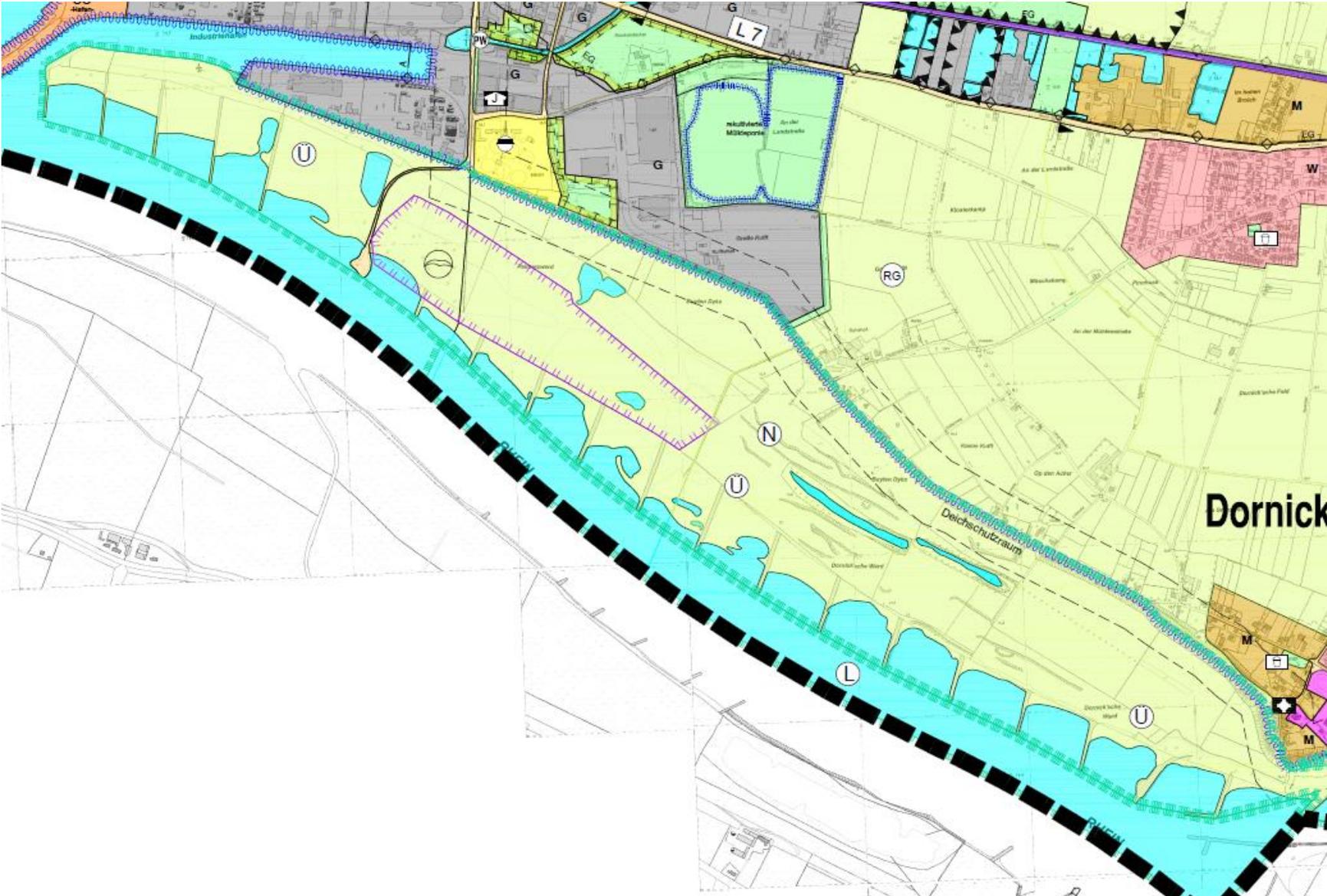
Flächen für Abgrabungen

Anlage 8 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Ennigerloh
Hintergrund: Naturschutzgebiet Dornicksche Ward

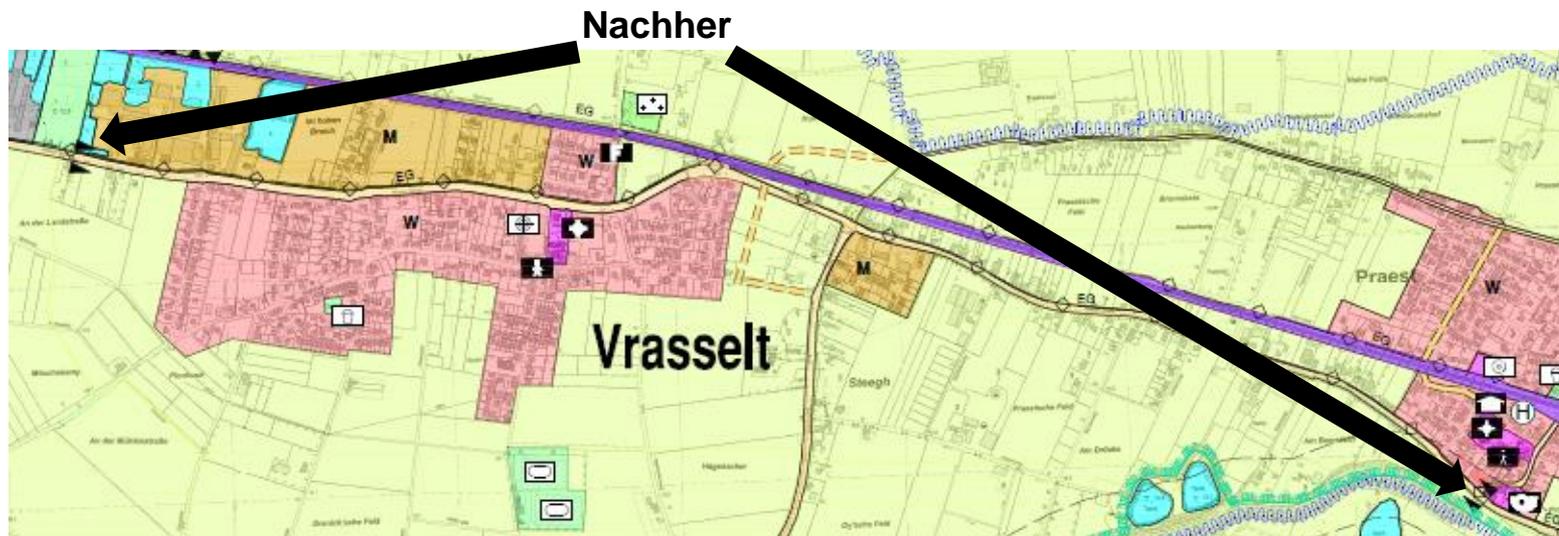
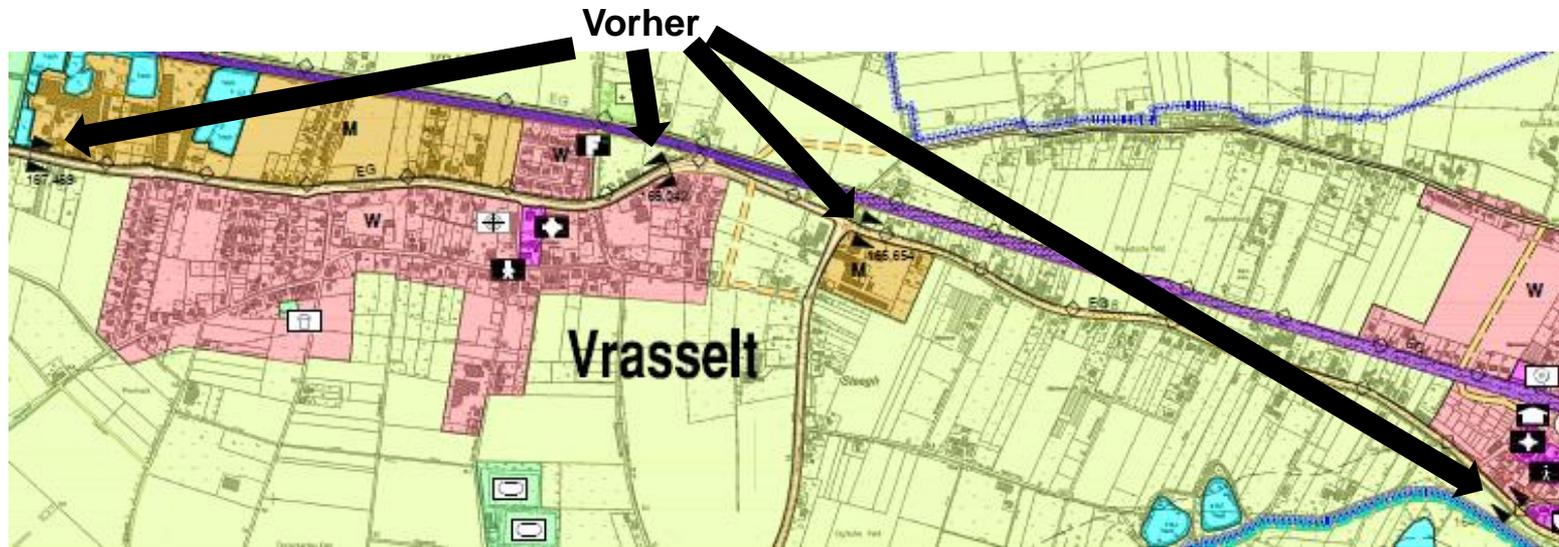
Vorher



Nachher



**Anlage 9 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Ennigerloh
Hinter: Ortsdurchfahrten**



Anlage 10 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

Thema: Legende

Stadt Emmerich am Rhein Flächennutzungsplan 1979

mit den Änderungen bis 03/2018
(Die nachrichtlichen Übernahmen entsprechen dem Stand 08.07.2006)

Zeichenerklärung

Darstellungen

Bauflächen

Art der beabsichtigten Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung z. B. Wohnwandgebiet

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Theater
- Schule
- Kirchen und (säkularen) Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Postdienst
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Krankenhaus)
- Kindergarten
- Hallenbad
- Feuerwehr/Rettenwesen
- Jugendheim
- Schließanlage
- Dorf-/Festplatz

Verkehrsflächen

Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Anbauverbundene Autobahn
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geplante örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Grenze der Ortsdurchfahrt

Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und braunem Abfall sowie für die Abfällungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Abfällungen sowie für Hauptbewässerungs- und Hauptabwasserleitungen

Zweckbestimmung:

- Wasserversorgung
- Kläranlage
- Pumpwerk
- Umformenanlage
- Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Umspannwerk geplant
- Gasdruckregler

Grünflächen

Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Deutzerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad / Beckenstelle
- Friedhof
- Reitbahnanlage
- Tennisplätze / Tennisplätze
- Golfanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 6 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Wasserflächen

Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Darstellungen

- Konzentrationszone für Windenergieanlagen

- Grenze des Geltungsbereiches

- Grenze des Erholungsgebietes



Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und Landschaftsplanung

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (2) Nr. 8 und 9 BauGB

- Flächen für Abgrabungen (in Betrieb und geplante) (Flächen Stand: Mai 2017)

Sonstige nachrichtliche Übernahmen

- Bahnanlagen
- Bahnhof
- Haltepunkt
- Ruhender Verkehr
- Segelfluggelände

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- Erdspeiserleitung unterirdisch
- Hochspannungseinführung oberirdisch
- Hauptwasserleitung unterirdisch

Vermerke

- geplante bzw. ergänzte Streckenabschnitte, für die Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz noch nicht erfolgt ist (Rabbeschluss v. 27.09.1978)
- Denkmalpflegerische Schutzzone
- geplante bzw. ergänzte Streckenabschnitte für die Planfeststellungen noch nicht erfolgt sind (Rabbeschluss v. 27.09.1978) hier: Bundesstraße 6 / Landstraße 472
- Hochwasser-Risikogebiete Hochstern gem. § 72 Abs. 1 WRG



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.05.2017

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -;

- hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße
2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr

20.06.2017 05 - 16 1118/2017

Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt gemäß § 17 Abs. 4 BauGB die Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526, vor Fristablauf außer Kraft zu setzen.
- 2) Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB als Satzung.

27.06.2017 05 - 16 1118/2017

Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt gemäß § 17 Abs. 4 BauGB die Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526, vor Fristablauf außer Kraft zu setzen.
- 2) Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB als Satzung.

11.07.2017 05 - 16 1118/2017 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1118/2017	30.05.2017

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -;

- hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße
2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt gemäß § 17 Abs. 4 BauGB die Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526, vor Fristablauf außer Kraft zu setzen.
- 2) Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- entsprechend dem Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2015 ist eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen worden. Deren Geltungsdauer endet am 16.09.2017.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E 18/14 -Neumarkt Umgebung- durch Satzungsbeschluss vom 04.04.2017 entfällt der Planungsbedarf für die ursprünglich auch in das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 -Südliches Fünfeck- einbezogene Teilfläche der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche Neumarkt / Kirchstraße-. Der Bebauungsplan E 18/4 fasst die gesamte Verkehrsfläche des Neumarktes und der Kirchstraße zur planungsrechtlichen Vorbereitung der zukünftigen Umgestaltung des Platzbereiches ein und setzt sie als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Fußgängerbereich- fest. Diesem Umstand wird mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 durch Herausnahme des betroffenen städtischen Grundstückes Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526 aus dem Verfahren Folge geleistet. Damit entfallen für diese Fläche die Voraussetzungen für die hierauf lastende Veränderungssperre.

Nach § 17 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Veränderungssperre vor ihrem Ablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Da diese Verpflichtung mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes E 18/14 eingetreten ist, ist eine entsprechende Teilaufhebung der Veränderungssperre für das genannte Flurstück vorzunehmen.

Zu 2)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2015 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Emmericher Amtsblatt am 17.09.2015.

Das Plangebiet betrifft einen Teilbereich des im Jahre 1971 aufgestellten und derzeit noch gültigen Bebauungsplanes E 18/1 -Sanierungsgebiet Kirchstraße-. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Da der Verwaltung keine Verwerfungskompetenz für eine Bebauungsplansatzung zusteht und die Gemeinde nicht befugt ist, die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes in einem Beschluss festzustellen, bedarf es entweder der Durchführung eines formellen Aufhebungsverfahrens für die Satzung des mit nicht behebbaren Mängeln behafteten Bebauungsplanes oder der Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplanes, um den bisherigen Bebauungsplan zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde eine Entscheidung für eine Bebauungsplanneuaufstellung getroffen, um das in der Innenstadtgeschäftslage liegende Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur im Bestand zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzung als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossenebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abzusichern.

Da das Plangebiet in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den anstehenden städtebaulichen Maßnahmen auf dem Neumarkt steht, erfolgte die seinerzeitige

Verfahrenseinleitung auch in der Absicht, die Entwicklung des südlichen Neumarktumfeldes planungsrechtlich zu steuern und im Rahmen der Verfahrensdurchführung eine Anpassung an die seinerzeit noch nicht konkret angegangene Bauleitplanung für den Neumarkt und sowie den hieran westlich und östlich angrenzenden Bereich vornehmen zu können. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse des damals in Angriff genommenen Vergnügungsstättensteuerungskonzeptes sowie des sich derzeit in Aktualisierung befindlichen Einzelhandelskonzeptes in den neuen Bebauungsplan E 18/12 einfließen. Daher war für die Verfahrensdurchführung eine zeitliche Abfolge in Abhängigkeit von den anderen Planungen vorgegeben. Aus diesem Grund hat der Rat zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen, die im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm gegenüber jedermann Wirkung entfaltet.

Nachdem für den Bereich des Neumarktes vor kurzem die Bebauungspläne E 18/13 -VEP Neumarkt- und E 18/14 -Neumarkt Umgebung- als Satzung beschlossen wurden, das Vergnügungsstättensteuerungskonzept zwischenzeitlich erlassen worden ist und die Zielvorstellungen für den Bereich Neumarkt in der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes als hinreichend konkret zu erachten sind, soll die weitere Verfahrensabwicklung des Planverfahrens E 18/12 nunmehr kurzfristig aufgenommen werden.

Die Veränderungssperre wurde am 15.09.2015 vom Rat beschlossen und trat durch öffentliche Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Die Geltungsdauer endet am 16.09.2017. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 wird somit bis zum Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Zur weiteren Sicherung der Planungsabsichten kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängern. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1118 Satzungsentwurf

ENTWURF

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-
vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.09.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft getreten ist. Deren Geltungsdauer endet am 16.09.2017.

Mit Beschluss vom hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan E 18/12 -Südliches Fünfeck- vom 25.08.2015 dahin gehend geändert, dass die in den Verfahrensbereich einbezogene Teilfläche der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526 aufgrund ihrer Einbeziehung in den am 04.04.2017 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan E 18/14 -Neumarkt Umgebung- aus dem Planverfahren E 18/12 entlassen wird. Da somit für das genannte Grundstück die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weggefallen sind, wird die Veränderungssperre vom 15.09.2015 für diesen Teil nach § 17 Abs. 4 BauGB vor Fristablauf außer Kraft gesetzt.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die Geltungsdauer der mit Beschluss des Rates vom 15.09.2015 erlassenen Veränderungssperre für die in § 2 aufgeführten, weiterhin der Veränderungssperre unterliegenden Grundstücke gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß veränderten Aufstellungsbeschluss vom Das Verfahrensgebiet be-

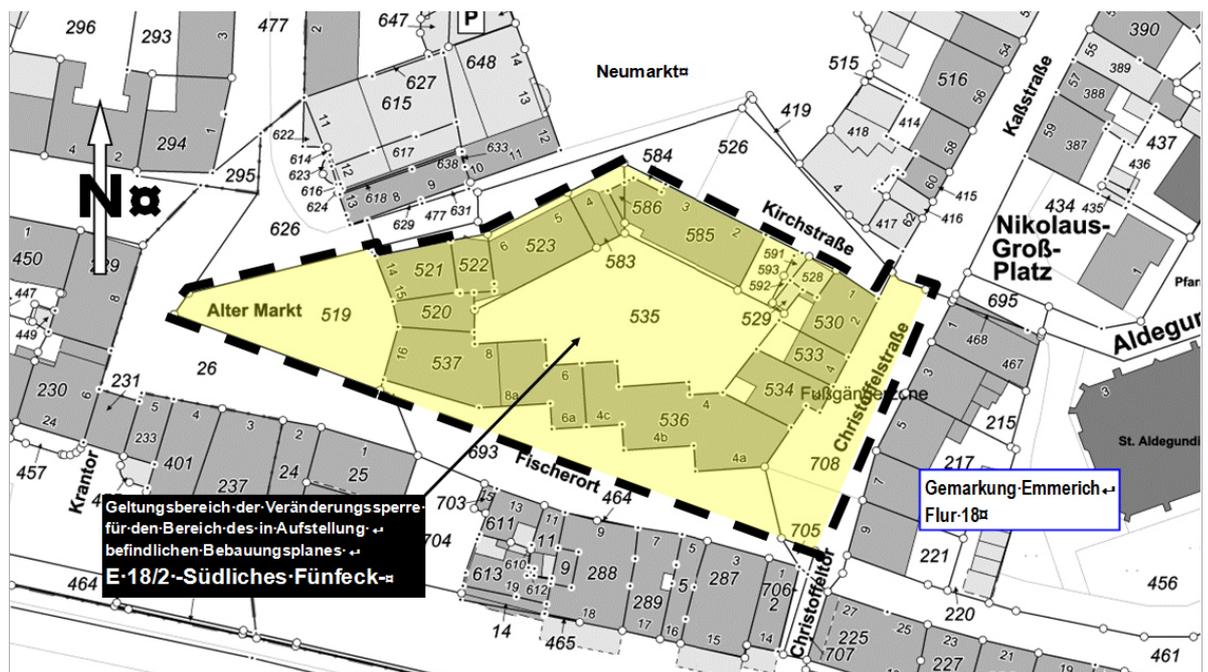
trifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort begrenzten Baublockes sowie Teile der genannten Straßenflächen.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke

519 bis 523, 528 bis 530, 533 bis 537, 583 bis 586, 591 bis 593, 693 tlw. und 708 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet nach der Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am **16.09.2018**. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

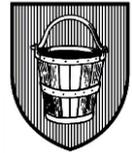
Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Peter Hinze



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01.06.2017

Betreff

Neubau eines Übergangwohnheimes an der Tackenweide; hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

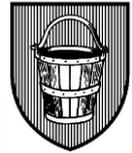
27.06.2017 07 - 16 1106/2017/1 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 14 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 0

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Neubau des Übergangwohnheimes an der Tackenweide
2. Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes über 350.000 € bei Produkt 1.100.01.10.01 Invest. 7003040 Sachkonto 7851 0000.

11.07.2017 07 - 16 1106/2017/1 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16 1106/2017/1	01.06.2017

Betreff

Neubau eines Übergangwohnheimes an der Tackenweide; hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Neubau des Übergangwohnheimes an der Tackenweide
2. Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes über 350.000 € bei Produkt 1.100.01.10.01 Invest. 7003040 Sachkonto 7851 0000.

Sachdarstellung :

Am 10. Januar 2017 wurde durch die CDU-Fraktion der Prüfauftrag gestellt, inwieweit der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig erscheint.

Des Weiteren war zu belegen, wie hoch die Belegungszahlen in den anderen Objekten (bestehende Asylunterkunft Tackenweide 19, „Hotel Zur Grenze“, angemietete Wohnungen u.ä.) ist.

Siehe hierzu auch den beigefügten Prüfauftrag der CDU-Fraktion.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aussagen der zuständigen Bezirksregierung zu Aufnahmequoten im Bereich der Flüchtlingsaufnahmen und derer, die nach dem Aufenthaltsgesetz den Kommunen zugewiesen werden, keine verlässlichen Prognosen für eine zukünftige Planung zulassen.

Zu Beginn des Jahres war noch davon auszugehen, dass der Stadt Emmerich am Rhein aufgrund der Erfüllung ihrer Aufnahmequoten bis weit in die zweite Jahreshälfte 2017 keine Flüchtlinge mehr zugewiesen werden. Im zweiten Quartal des Jahres wurde durch die Bezirksregierung aber festgestellt, dass man mit Zahlen aus dem Oktober des Vorjahres die entsprechenden Zuweisungsberechnungen vorgenommen hat. Am 11.04.2017 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass 90 Personen zugewiesen werden. Durch die Zuweisungen, die wöchentlich a 10 Personen erfolgen, würde die Zahl der Asylbewerber auf 292 ansteigen.

Aufgrund einer am 08.06.2017 geführten Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde die Zahl der Zuweisungen auf 70 reduziert. Für Emmerich heißt dies, dass sich die Zahl der Asylbewerber auf etwa 270 belaufen wird.

Von diesen Flüchtlingen haben mehr als 50 gute Aussichten auf Anerkennung, da sie aus den Staaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia stammen.

Hintergrund der vorgenannten Reduzierung der Zuweisungen sind die aktuellen Aufnahmequoten der Stadt Emmerich am Rhein. Bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz liegt die Quote der Stadt Emmerich nun bei exakt 103,36%. Die Quote bei den Zuweisungen aufgrund der Wohnsitzauflage liegt bei 97,66% (Stand: 08.06.2017).

Lt. Auskunft der Bezirksregierung ist davon auszugehen, dass Emmerich in den nächsten Monaten nicht mit weiteren Zuweisungen rechnen muss. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass die Verlässlichkeit dieser Aussage zu bezweifeln ist.

Trotz des engen Kontaktes zur Bezirksregierung können von dort keine konkreten verlässlichen Angaben gemacht werden.

Ebenfalls ist die Möglichkeit, auf die Zuweisungen Einfluss zu nehmen (in Bezug auf Familiengrößen, oder die Zusammensetzung der zugewiesenen Gruppe) – wie dies in der Vergangenheit hin und wieder praktiziert wurde – nicht mehr möglich.

Aufgrund der Vielzahl von Personen aus allen Krisengebieten der Welt, die unterschiedlichen Religionen angehören und nicht den gleichen kulturellen Hintergrund haben, wird es immer schwieriger, die Unterbringung konfliktfrei zu lösen.

Wurden bislang überwiegend Familien und alleinstehende Männer zugewiesen, kommen jetzt immer mehr alleinstehende Frauen nach Emmerich. Auch dieser Umstand macht die Unterbringung nicht einfacher. Die geschilderte Problematik macht auch deutlich, dass es nicht immer gelingen wird unsere angemieteten Wohnungen/Häuser bis zur möglichen Kapazitätsgrenze zu belegen.

Die aktuellen Belegungszahlen in den **größeren** Wohnobjekten sind folgendermaßen:

Eigene Wohnungen

Tackenweide	-	46 (4 weitere noch möglich)
Reeser Straße	-	12 (7)
Grüne Straße	-	13 (7)
Eltener Straße	-	08 (7)

Mietwohnungen

Baustraße	-	11 (1)
Eltener Straße	-	21 (9)
Gerhard-Storm-Straße	-	11 (5)
Goldsteede	-	17 (10)
Hotel zur Grenze	-	42 (12)
Neustadt	-	07 (8)
Wollenweberstraße	-	11 (3)

Bund-Wohnungen

Bataverstraße (3 Objekte)	-	16 (10)
Hoher Weg (3 Objekte)	-	26
Seufzerallee (2 Objekte)	-	12 (13)

Auch unter Berücksichtigung der letzten zehn Zuweisungen ist somit noch ein Plus an Wohnungen vorhanden.

Allerdings ist bei Zuweisung der Plätze die vorab geschilderte Problematik (ethnischer Hintergrund, Religion, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Sprache) zu berücksichtigen.

Das Übergangsheim an der Tackenweide wird 56 Personen Platz bieten, mit einem Baubeginn kann nach jetzigem Stand im Frühjahr 2018 begonnen werden (notwendige Baumfällarbeiten erst ab Okt 2017 möglich). Geplant ist der Abschluss der Baumaßnahme für den Herbst 2019.

Im Verlaufe der Bauzeit laufen langfristige Mietverträge aus.

Es handelt sich hierbei um die Häuser:

Eltener Straße - MV bis 30.09.2018, Miete: 2000 €/mtl. Kaltmiete

sowie

Wollenweberstraße - MV bis 30.09.2018, Miete: 600 €/mtl. Kaltmiete

Hotel „Zur Grenze“ - MV bis 13.01.2021, Miete: 5.500 € Kaltmiete zu zahlen.

Alle anderen angemieteten Häuser / Wohnungen können mit einer üblichen Kündigungsfrist (drei Monate) entmietet werden.

Inklusive Nebenkosten sind derzeit für alle genutzten und angemieteten Häuser / Wohnungen monatlich mehr als 45.000 € durch die Stadt Emmerich aufzubringen.

In den vom Bund kostenfrei (ohne Nebenkosten) zur Verfügung gestellten Wohnungen leben derzeit rund 70 Flüchtlinge.

Ein Vorteil der Errichtung eines Übergangsheimes an der Tackenweide wäre die zentrale Unterbringung der Flüchtling, die hierdurch bedingt noch besser betreut werden können und es uns möglich macht flexibler auf Veränderungen zu reagieren.

Aufgrund der vorgenannten Problematik und der weltweit nicht einzuschätzenden politischen Lage in den Krisen- und Hungergebieten und der nicht zu beantwortenden Frage inwieweit die in Europa ausgehandelten politischen Vereinbarungen über die Schließung von Grenzen und den damit verbundenen Verbleib vieler tausender Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern z.B. in Libyen und der Türkei auch in Zukunft Bestand haben werden, empfiehlt die Stadtverwaltung der Stadt Emmerich am Rhein den Bau der bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Gremien besprochen Asylunterkunft.

Auch unter wirtschaftlichen Aspekten ist der Neubau einer Asylunterkunft der jetzigen Situation vorzuziehen.

Beigefügt ist der Sachdarstellung eine Auflistung aller für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzten Wohnungen inklusive der anfallenden Kosten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für diese Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2017 keine Haushaltsmittel zur Verfügung (Sperrvermerk).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 1106 2017 A 1 Antrag Nr. IV 2017 der CDU-Ratsfraktion
07 - 16 1106 2017 Anlage Kostenaufstellung

Ö 16

An den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein

Herrn Peter Hinze

Geistmarkt 1



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 11. Jan. 2017

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €



Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 10.01.2017

Prüfauftrag

Zum Neubau der Asylunterkunft nach dem *Bocholter Modell* an der Tackenweide und zu den Belegungszahlen anderer Unterbringungsstandorte.

Die Zahl der Asylsuchenden, die die Stadt Emmerich am Rhein unterzubringen und zu betreuen hat ist aufgrund stagnierender Zuweisungen, infolge von Ausweisung, freiwilliger Auseise sowie Wegzug und Anerkennung deutlich gesunken und hat sich fast halbiert. Musste man Anfang des letzten Jahres davon ausgehen, dass deutlich mehr als 1000 Menschen unterzubringen und zu versorgen sind, so sind es heute etwa 300 – Tendenz sinkend.

Viele Kommunen stellen bereits geplante Investitionsmaßnahmen zur Unterbringung von Asylsuchenden zurück oder verzichten komplett auf bereits geplante Maßnahmen; das auch vor dem Hintergrund ausbleibender Zuweisungen aufgrund geringerer Fallzahlen als vormals angenommen.

Die CDU-Fraktion stellt daher folgende Prüfaufträge, welche im Rahmen der Haushaltsberatungen beantwortet werden sollen:

- Ist der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig?
- Wie hoch sind die Belegungszahlen in den anderen Objekten (Bestehende Asylunterkunft, Hotel zur Grenze, angemietete Wohnungen etc.) in Emmerich?

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes
Vorsitzender

Kaltmiete
mtl.

HK u. NK

Kosten der UK

Angemietete

Blücherstraße	80	350,00 €	534,00 €	884,00 €	
	80	350,00 €	442,00 €	792,00 €	
	80	350,00 €	386,00 €	736,00 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	263,42 €	568,42 €	
	50	299,64 €	336,83 €	636,47 €	
s-Heerenberger Straße	50	299,64 €	270,00 €	569,64 €	
s-Heerenberger Straße	65	389,00 €	376,00 €	765,00 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	293,58 €	598,58 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	325,00 €	630,00 €	
Baustraße	123	615,00 €	616,97 €	1.231,97 €	
Gerhard-Storm-Straße	160	816,00 €	1.486,08 €	2.302,08 €	
Goldsteede	27,3	51,18 €	290,09 €	341,27 €	
	52,4	106,45 €	603,40 €	709,85 €	
	45	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
	47	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
	46	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
Am Stadion	82	209,92 €	428,67 €	638,59 €	
Wollenweberstraße	150	600,00 €	983,08 €	1.583,08 €	
Eltener Straße	300	2.200,00 €	1.434,58 €	3.634,58 €	
ehem. Hotel "Zur Grenze"	650	5.500,00 €	3.472,08 €	8.972,08 €	
Neustadt	150	800,00 €	1.225,00 €	2.025,00 €	

Bund-Wohnungen

Bataverstraße	80	- €	548,00 €	548,00 €	
Frankenstraße	91,6	- €	446,92 €	446,92 €	
Hoher Weg	77,7	- €	404,68 €	404,68 €	
Hoher Weg	85	- €	554,00 €	554,00 €	
Seufzerallee	80	- €	433,00 €	433,00 €	
	70	- €	392,92 €	392,92 €	
	20	- €	- €	- €	
Netterdensche Straße	87	- €	540,00 €	540,00 €	
Bataverstraße	80	- €	388,50 €	388,50 €	
Seufzerallee	85	- €	240,00 €	240,00 €	
Hoher Weg	80	- €	285,00 €	285,00 €	
Nierenberger Straße	74	- €	150,00 €	150,00 €	
Klosterstraße	93	- €	180,00 €	180,00 €	
Wassenbergstraße	72	- €	135,00 €	135,00 €	
Bataverstraße	83	- €	310,00 €	310,00 €	
Netterdensche Straße	87				

Eigentum (Miete=Mietausfall)

Tackenweide 17	-	-	- €	- €	
Reeser Straße	85,8		736,67 €	736,67 €	
Reeser Straße	85,8		903,33 €	903,33 €	
Am Löwentor	69		357,08 €	357,08 €	
s-Heerenberger Straße	98,3		457,00 €	457,00 €	
Eltener Straße	122		826,00 €	826,00 €	
Am Hasenberg	48		421,00 €	421,00 €	
Speelberger Straße	108		900,00 €	900,00 €	
Grüne Straße	202		975,00 €	975,00 €	
Tackenweide 19	393,17		3.000,00 €	3.000,00 €	

von Asyl selbst angemietet

Wollenweberstraße	59	300,00 €	213,00 €	513,00 €	
Bahnhofstraße	70	340,00 €	100,00 €	440,00 €	
Tempelstraße				133,33 €	anteilig
Speelberger Straße	45	210,00 €	147,00 €	357,00 €	
Hohenzollernstraße			251,00 €	251,00 €	anteilig
Kaßstraße			91,50 €	91,50 €	anteilig
Verborgstraße	60	290,00 €	180,00 €	470,00 €	
Zum neuen Friedhof				102,75 €	anteilig

45.404,17 €



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 16 1158/2017	28.06.2017

Betreff

Gemeinsamer Antrag der CDU- und BGE Fraktion vom 27.06.2017; hier: Antrag Nr. XXI auf eine frühzeitige Stellenausschreibung eines Betriebsleiters für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) sowie einer Aufgaben- und Organisationsuntersuchung

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Betriebsausschuss KBE.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 1158 2017 Anlage Antrag XXI

Ö 17

An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Nr. XAT / 20
Eingang am: 21.6.17
zur Kenntnis an
I
II c. III
FD (a, b, c)
Vorträge zur Sitzung Vw.- Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Empf.:	27. Juni 2017
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: ... Emmerich am Rhein, 27.06.2017

Stadtratsfraktionen der
CDU und BGE

Matthias Reintjes
Joachim Sigmund

Rathaus Emmerich
46446 Emmerich am Rhein

Antrag auf eine frühzeitige Stellenausschreibung eines Betriebsleiters für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) sowie einer Aufgaben- und Organisationsuntersuchung

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung die Stellenausschreibung eines Betriebsleiters für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vorzubereiten. Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren ist mit den Fraktionen – wie zuletzt mehrfach praktiziert – abzustimmen. Die Ausschreibung soll alsbald erfolgen.

Des Weiteren beauftragt der Rat die Verwaltung parallel dazu eine Arbeits- und Organisationsuntersuchung des Eigenbetriebes und hier insbesondere des Bauhofes vorzubereiten. Ziel sollte es sein, Möglichkeiten zu Prozessoptimierungen bzw. damit korrespondieren Kosteneinsparungen aufzuzeigen. Der Untersuchungsrahmen sowie die damit verbundenen Kosten sind in der Sitzung des Betriebsausschusses Anfang September vorzustellen.

Begründung

Die Kommunalbetriebe nehmen eine wichtige Dienstleistungsfunktion für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Neben den Bereichen der Abwasser- und Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie dem Friedhofswesen sind es insbesondere die Bereiche der Grünpflege und des Bauhofs, welche für die Stadt Emmerich wichtig sind. Ein in den letzten Jahren durch die Politik deutlich erhöhter Kostenansatz spiegelt die Prioritätensetzung in den Bereichen der Grünpflege und des Bauhofs wieder.

Nach Meinung der CDU- und BGE-Ratsfraktionen ist es von großer Wichtigkeit, dass die Nachfolge für die im kommenden Jahr ausscheidende Betriebsleitung frühzeitig qualifiziert besetzt und eingearbeitet wird.

Darüber hinaus soll parallel zur Stellenausschreibung die Chance genutzt werden, eine Arbeits- und Organisationsuntersuchung des seit 2004 bestehenden Eigenbetriebes durchzuführen um den Eigenbetrieb als modernen Dienstleister auch für die Zukunft effizient und wirtschaftlich aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Reintjes

CDU-Fraktionsvorsitzender



Joachim Sigmund

BGE-Fraktionsvorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	02 - 16 1155/2017	28.06.2017

Betreff

Einberufung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH und Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers;
hier: Antrag Nr. XVIII der CDU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, durch den Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zur Vorlage eines Tätigkeits- und Erfolgsberichtes einberufen zu lassen.

Sachverhalt :

Gem. § 7 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

Die von der CDU-Stadtratsfraktion begründete Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer für den 13.07.2017.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1155 2017 Anlage Antrag XVIII



An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing. 2.7. Juni 2017
Bgm.: *[Signature]*
Dez.: *[Signature]*
Anl.: *[Signature]*
PWZ: €

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat
Eingang am: 27.6.17
zur Kenntnis an:
I
II & III
FB (o. a.) *[Signature]*
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am: *[Signature]*
Anlage (n):

Emmerich am Rhein, 27.06.2017

Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH und Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH, Bürgermeister Peter Hinze, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer alsbald - noch zu Beginn der Sommerpause - zu einer Gesellschafterversammlung zu laden. Der Geschäftsführer wird gebeten, den Gesellschaftern einen Tätigkeits- und Erfolgsbericht des ersten Jahres seiner Tätigkeit vorzulegen.

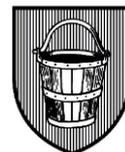
Begründung

Mit Verwunderung nahm die CDU-Fraktion zur Kenntnis, dass die ursprünglich für den 08.06.2017 geplante Gesellschafterversammlung aufgrund einer noch ausstehenden rechtlichen Klärung eines Sachverhaltes in Absprache mit dem Bürgermeister abgesagt wurde und das, obwohl zweifelsohne genügend aktuelle Themen der Wirtschafts- und Einzelhandelsentwicklung in Emmerich zu besprechen wären. Des Weiteren soll den Gesellschaftern einen Tätigkeits- und Erfolgsbericht des letzten Jahres vorgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Matthias Reintjes

Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	03 - 16 1162/2017	29.06.2017

Betreff

Antrag Nr. XII des Rates vom 28.06.2017; hier: Prüfauftrag zum Ankauf des alten Postgebäudes

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen in bisher unbekanntem Umfang.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 16 1162 2017 Anlage Antrag XXII

Ö 19

An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 28. Juni 2017

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €



Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXII / 20 17

Eingang am: 28.6.17

zur Kenntnis an

I

II o. III

FB (o. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand am

Anlage (n):

Emmerich am Rhein, 28.06.2017

Prüfauftrag

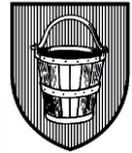
Prüfauftrag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, den Ankauf des alten Postgebäudes als Zweitstelle der Verwaltung und zur Errichtung eines modernen Bürgerbüros zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes

Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 16 1156/2017	28.06.2017

Betreff

Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017; hier: Antrag Nr. XIX auf Fristsetzung für das EHK und ISEK

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 1156 2017 Anlage Antrag XIX

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. XIX / 20
Eingang am: 27.6.17
zur Kenntnis an:
I
II o. III
FB (e. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand an:
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der 1. Bürgermeister
Eingy: 27. Juni 2017
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.:
Anl.: PWZ: € €



An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 27.06.2017

Antrag auf Fristsetzung für das EHK und ISEK

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung

1. die in Auftrag gegebene Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes am 05.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) vorzustellen und am 26.09.2017 dem Rat zur Beratung vorzulegen.
2. dem Rat spätestens zur letzten Ratssitzung des Jahres 2017 ein beschlussfähiges integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zur Beratung vorzulegen.

Begründung

In der Ratssitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Emmerich den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes mit großer Mehrheit abgelehnt und eine Überarbeitung in wesentlichen Kernpunkten (u.a. Erweiterung der Discounter, Erweiterung von Kaufland und die innenstadtrelevante Nutzung des Wemmer&Jansen Grundstückes etc.) beauftragt. Darüber hinaus hat der Rat in Ausübung seines Rückholrechtes beschlossen, den Offenlagebeschluss des Einzelhandelskonzeptes in einer nachfolgenden Ratssitzung in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion dauert die geforderte Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes zu lange. Die dringend notwendige Weiterentwicklung des Einzelhandels sowie wichtiger städtebaulicher Projekte (Wemmer&Jansen) wird aufgrund der fehlenden Fortschreibung des Konzeptes immer weiter verzögert. Die Verwaltung soll dem Rat daher unverzüglich, spätestens am 05.09.2017 das Konzept zur Beratung vorlegen.

Ähnlich verhält es sich mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK), welches u.a. mit dem Verweis auf das Einzelhandelskonzept etc. bereits mehrfach verschoben wurde. Die CDU-Fraktion erwartet von der Verwaltung eine rechtzeitige Vorstellung im Fachausschuss und eine Beratung des Rates noch in diesem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 16 1157/2017	28.06.2017

Betreff

Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017; hier: Antrag Nr. XX auf regelmäßige Sachstandsberichte zu den Bauprojekten Neumarkt und Kaserne

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister berichtet in jeder Sitzung des Rates und des Haupt- und Finanzausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ über den aktuellen Sachstand der Bauprojekte „Neumarkt“ und „Kasernengelände“.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 1157 2017 Anlage Antrag XX

An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 7. Juni 2017

Bgm. _____

Dez.: _____

FB: _____

Anl.: _____ PWZ: _____

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. ~~XX~~ / 20 ¹⁷

Eingang am: 07.06.17

zur Kenntnis von

I _____

II o. III _____

FB (o. a.): _____

Vorlage zur Sitzung VW _____

Vorstand RW _____

Antrag (a): _____

Emmerich am Rhein, 27.06.2017

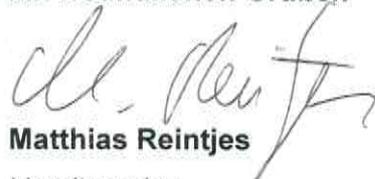
Antrag auf regelmäßige Sachstandsberichte zu den Bauprojekten Neumarkt und Kaserne

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt den Bürgermeister zu jeder HFA und Ratssitzung einen aktuellen Sachstandsbericht zu den Bauprojekten Neumarkt und Kaserne abzugeben.

Begründung

Trotz wohlklingender Ankündigungen der Stadtverwaltung, diverser Architekten, Projektentwickler und Investoren ist aus Sicht der Bevölkerung kein erkennbarer Fortschritt bei besagten Projekten zu erkennen. Aufgrund der großen Bedeutung der beiden Projekte für die weitere Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein erbittet die CDU-Fraktion vom Bürgermeister nunmehr regelmäßige (Fortschritts-)Berichte zu jeder HFA und Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Reintjes

Vorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**41 - 16
1119/2017**

22.05.2017

Betreff

Rollstuhl-Zuschauerplätze im Stadttheater;
hier: Antrag Nr. XVI/2017 der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	11.07.2017
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Kulturausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
41 - 16 1119 2017 A 1 Antrag Nr. XVI 2017 der UWE-Ratsfraktion

UWE-Ratsfraktion, Raum 360, 46446 Emmerich a/Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich a/Rhein

Handwritten document with Roman numerals 'XVI' and '17', a date '18.5.2017', and a signature 'G. Bartels'. It appears to be a meeting agenda or minutes.

Red stamp: Stadt Emmerich am Rhein, Der Bürgermeister. Eing.: 19. Mai 2017. Bgm.: [Signature]. Dez.: [Signature]. FB: [Signature]. Anl.: [Signature]. PWZ: [Signature] €.

Emmerich, den 18.5.2017 bas/ba

ANTRAG

Die **UWE-Ratsfraktion** beantragt die Anzahl der bestehenden „Rollstuhl-Zuschauerplätze“ im Emmericher Stadttheater auszuweiten. Laut Informationen anlässlich der letzten Sitzung des Kulturausschusses stehen für Rollstuhlfahrer im Bereich des Theaters aktuell nur 2 Plätze zur Verfügung. Diese sehr geringe Anzahl gibt nicht im Entferntesten den aktuellen Anspruch hinsichtlich Inklusion und Barrierefreiheit in unserer Gesellschaft wieder. Wir sehen den Bedarf hier sicherlich in einer Größenordnung von ca. 10 Plätzen für diese Besuchergruppe. Da es sich beim Stadttheater ja um die ursprüngliche Aula der Realschule handelt, ist in diesem Zusammenhang auch die Fördermöglichkeit im Rahmen des Aufbaus der Gesamtschule abzu prüfen. Stichwort „Inklusion“

BEGRÜNDUNG

In den letzten Jahren hat die Gruppe der Gehandicapten (treffender aus dem Niederländischen übersetzt = „die weniger Mobilien“) endlich in unserer Bevölkerung den Stellenwert erlangt, der ihr eigentlich schon viel länger zugestanden hätte. Längst werden die Betroffenen in aller Regel nicht mehr ausgegrenzt oder auch nur unnötig beschwert.

Zu Zeiten des Baus unseres Stadttheaters vor etwa 50 Jahren, hat man diesem Umstand noch nicht in gleicher Art und Weise wie in unseren Tagen Rechnung getragen. Der dazu notwendige Platz lässt sich nach Meinung der **UWE-Ratsfraktion** aus der normalen Bestuhlung generieren, denn nur allzu selten ist das Stadttheater bis auf den letzten Platz gefüllt. Somit wäre ein möglicher Verlust an Sitzplätzen durchaus zu verschmerzen. Möglicherweise ist ja auch die Chance einer flexiblen Bedarfsdemontage einiger Standardsitze denkbar und sollte daher mit geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen


UWE-Ratsfraktion, Gerd Bartels, Vorsitzender